

Stellungnahmen von privater Vorhabenträger:

Abwägungsvorschlag:

**Windenergie Schwarzes Moor GmbH & Co. KG. /  
Dailer u. Peters Moor GmbH & Co. KG. /  
Windenergie Heetberger Damm GmbH & Co. KG.  
mit Schreiben vom 27.11.2015**

*Vertreten durch Dombert Rechtsanwälte*

In vorbezeichneter Sache vertreten wir nach wie vor die Windenergie Schwarzes Moor GmbH & Co. KG / Dailer u. Peters Moor GmbH & Co. KG. / Windenergie Heetberger Damm GmbH & Co. KG. Wir haben für unsere Mandantin mit Schreiben vom 05.12.2014 und 10.12.2014 zum 1. Entwurf der 64. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Friesoythe Stellung genommen. Daraufhin hat die Stadt die Begründung der 64. Änderung des FNP überarbeitet und die Durchführung eines erneuten Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Namens und in Vollmacht unserer Mandantin halten wir im Zuge der erneuten Beteiligung zur 64. Änderung des FNP an unseren Stellungnahmen vom 05.12.2014 und 10.12.2014 fest. Wir machen diese Stellungnahmen im 2. Beteiligungsverfahren vollumfänglich zum Gegenstand unserer Einwendungen insbesondere soweit darin beantragt worden ist, im FNP die Konzentrationsfläche für die Nutzung der Windenergie entsprechend der in der als Anlage im Zuge der ersten Beteiligung bereits vorgelegten Karte farblich markierten Fläche festzusetzen:

Ergänzend weisen wir auf folgendes hin:

Die Planung der Stadt ist weiterhin fehlerhaft. Die 64. Änderung des FNP und die damit verbundene Anordnung der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB genügen nach wie vor nicht den Anforderungen der Rechtsprechung an die Aufstellung eines schlüssigen und nachvollziehbaren gesamtträumlichen Planungskonzeptes. Im Einzelnen:

1. Die Planung der Stadt zur 64. Änderung des FNP ist rechtswidrig.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der Stellungnahme erneut beantragt wird, entsprechend der bereits den Stellungnahmen zur 1. öffentlichen Auslegung vom 05.12.2014 und 10.12.2014 beigefügten Karten verschiedene Erweiterungsbereiche der Potenzialfläche 1 als Sondergebiet Wind bzw. als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung darzustellen. Die Anregungen, verschiedene Erweiterungsbereiche der Potenzialfläche 1 nördlich von Gehlenberg als zusätzliche Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie darzustellen, wurden bereits abgewogen und die Abwägung mitgeteilt. Die Anregungen werden mit der nachfolgenden Ergänzung der Abwägung nach wie vor nicht berücksichtigt.

Wie bereits in der Abwägung zur Stellungnahme aus der 1. öffentlichen Auslegung 2014 ausgeführt, besteht nach Auffassung der Stadt Friesoythe bereits durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) aus dem Jahr 1998 mit der Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb der in der dargestellten Konzentrationszonen. Damit werden die An-

**Stellungnahmen von privater Vorhabenträger:**

**Abwägungsvorschlag:**

Es ist unzulässig, „Bestandsgebiete“ aus der 1. Änderung des FNP 1998 unberücksichtigt zu lassen und zu übernehmen, ohne diese Flächen am Maßstab der neuen Kriterien zu prüfen und ggf. nicht auszuweisen.

1.1 Der Entwurf der ergänzten Begründung zur 64. Änderung des FNP stellt auf Seite 7 folgendes zum FNP der Stadt Friesoythe in der Fassung der 1. Änderung 1998 und zur 64. Änderung fest: „Der bisher wirksame FNP (rechtswirksam seit dem 28.06.1996) stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der überwiegende Teil der Flächen ist zusätzlich als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen (Torfabbau) dargestellt.

Im bisher bestehenden FNP wurden mit der 1. Änderung 1998 zwei Windparkflächen als Sonderbauflächen dargestellt und damit gleichzeitig die Ausschlusswirkung (gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) für weitere Windkraftanlagen im Stadtgebiet bewirkt. In diesem Rahmen von zwei nebeneinanderliegende Potenzialflächen nördlich von Gehlenberg (ca. 21 WEA) ausgewählt. Daneben wurde im Rahmen dieser 1. Änderung eine Windparkfläche östlich von Vordersten Thüle ausgewiesen (ca. sechs WEA).

Diese bereits im bestehenden FNP dargestellten Sonderbauflächen bleiben gemäß § 249 Abs. 1 BauGB durch die 64. Änderung unberührt. Auch insoweit bei der Auswahl der vorliegenden zusätzlichen Flächen für die Windenergienutzung gegenüber der 1. Änderung des FNP abweichende Kriterien berücksichtigt wurden, beruhen die Abweichungen im Wesentlichen auf geänderten Verhältnissen.“

Nach dieser Begründung geht die Planung der 64. Änderung des FNP davon aus, dass die 1. Änderung 1998 des FNP wirksam Konzentrationszonen für Windenergie festgesetzt hat, diese deshalb hätten „ungeprüft“ in ihrem Bestand übernommen werden dürfen.

Dies trifft jedoch nicht zu:

Bereits die 1. Änderung des FNP 1998 ist rechtswidrig und entfaltet keine Ausschlusswirkung im Sinne von § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB.

Denn die 1. Änderung des FNP 1998 beachtet nicht die Kriterien der Rechtsprechung an die Aufstellung eines Flächennutzungsplans mit

tragsteller nicht erst durch die vorliegende 64. Änderung des FNP an der Umsetzung ihrer Vorhaben, sondern bereits durch die 1. Änderung des FNP gehindert.

## Stellungnahmen von privater Vorhabenträger:

## Abwägungsvorschlag:

Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung. Insbesondere unterscheidet die 1. Änderung des FNP 1998 nicht zwischen harten und weichen Tabuzonen. Dies ist jedoch zwingende Vorgabe, um insbesondere dem Abwägungsgebot gerecht zu werden.

1.2 Einer nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB möglichen Konzentrationsplanung muss nach ständiger Rechtsprechung ein anhand der Begründung bzw. Erläuterung sowie der Aufstellungsunterlagen bzw. der Verfahrensakten nachvollziehbares schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu Grunde liegen, das nicht nur Auskunft darüber gibt, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraums von Windenergieanlagen aufzeigt (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 23.01.2014 — 12 KN 285/12 — juris, Rn. 17) .

Zu den einzelnen Anforderungen an ein schlüssiges und nachvollziehbares gesamträumliches Planungskonzept hat das Verwaltungsgericht Lüneburg in seinem Urteil vom 14.05.2014 — 12 KN 244/12 (juris Rn. 101) folgendes ausführlich klargestellt:

„Einer derartigen, nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB möglichen Konzentrationsplanung muss ein anhand der Begründung/Erläuterung sowie der Aufstellungsunterlagen und Verfahrensakten nachvollziehbares (vgl. Nds. OVG, Urt. v. 28.1.2010 - 12 LB 243107 -, juris Rdn. 35 ff., 37; Urt. v. 11.7.2007 - 12 LC 18/07 juris Rdn. 47; Beschl. v. 29.8.2012 - 12 LA 194/11 -, NordÖR 2012, 494, juris) schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu Grunde liegen, das nicht nur Auskunft darüber gibt, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraums von Windenergieanlagen aufzeigt. Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 11.4.2013 - 4 CN 2.12 -, NuR 2013, 489, und v. 13.12.2012 - 4 CN 1.11 und 2.11 -, DVBl 2013, 507, jeweils auch juris), der sich der Senat angeschlossen hat (Urt. v. 23.1.2014 - 12 KN 285/12 BauR 2014, 838;

Die einwenderseits ausführlich referierten Anforderungen, die seitens der Rechtsprechung inzwischen an ein schlüssiges und nachvollziehbares gesamträumliches Plankonzept gestellt werden, das bei Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie gem. § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB zu einer Ausschlusswirkung für den restlichen Außenbereich führt, insbesondere die Beachtung der Arbeitsschritte für sog. „harte“ und „weiche Tabuzonen“ betreffen die Abwägung bzw. die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials. Maßgeblich war die Rechtslage im Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses. Richtig ist zwar, dass die Rechtsprechung diese Rechtslage ex post strenger als die Praxis bewertet hat. Da sich die Rechtsprechung aber im Wesentlichen zum **Abwägungsgebot** geäußert hat, kann sich auf sie nur berufen, wer rechtzeitig vor Ablauf der Fristen auf die Verletzung des Abwägungsgebotes durch eine qualifizierte Rüge berufen hat. Solche Rügen sind nicht erfolgt. Insbesondere ist von niemandem die falsche Anwendung von harten und weichen Tabukriterien gerügt worden. Somit sind etwaige Defizite der Planungs begründung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht mehr zu prüfen. Für die Wirksamkeit der 1. Änderung des FNP von 1998 ist heute insbesondere jedoch maßgeblich, dass Stadt Friesoythe mit der 1. Änderung des FNP eine substantielle Ausweisung von Flächen für die Windenergie vorgenommen hat, in diesem Fall besteht die Wirkung des § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB nach wie vor.

## Stellungnahmen von privater Vorhabenträger:

## Abwägungsvorschlag:

v. 28.8.2013 - 12 KN 146/12 -, NuR 2013, 812 u. - 12 KN 22/10 -, NuR 2013, 808; v. 17.6.2013 - 12 KN 80/12 -, NuR 2013, 580; Beschl. v. 16.5.2013 - 12 LA 49/12 -, ZUR 2013, 504, jeweils auch in juris), muss sich die Ausarbeitung des Planungskonzepts in folgenden Abschnitten vollziehen: In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in „harte“ und „weiche“ untergliedern. Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Teilen des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet sind. Mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Planungsgebiets erfasst, in denen nach dem Willen des Planungsgebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen „von vornherein“ ausgeschlossen werden „soll“. Die Potentialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Auf der ersten Stufe des Planungsprozesses muss sich dabei der Planungsträger den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst machen und ihn dokumentieren. Das ist dem Umstand geschuldet, dass die beiden Arten der Tabuzonen nicht demselben rechtlichen Regime unterliegen. Bei den harten Tabuzonen handelt es sich um Flächen, auf denen die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Sie sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen. Demgegenüber sind weiche Tabuzonen, zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermit-

## Stellungnahmen von privater Vorhabenträger:

## Abwägungsvorschlag:

telt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Das ändert aber nichts daran, dass sie der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass raumplanerische Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substantiell Raum schafft. Seine Entscheidung für weiche Tabuzonen muss der Plangeber rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offen legen." Diesen rechtlichen Maßstab zu Grunde gelegt ist die 1. Änderung des FNP unwirksam. Die Stadt hat im Planungsprozess zur 1. Änderung des FNP nicht ausdrücklich zwischen harten und weichen Tabuzonen unterschieden. Die Begründung/Erläuterung und die Aufstellungsunterlagen lassen auch nicht erkennen, dass in der Sache hinreichend zwischen beiden differenziert worden ist. Eine Differenzierung ist ferner auch nicht in den Planunterlagen hinreichend dokumentiert. Belegt wird dies auch durch die Ausführungen in der überarbeiteten Begründung zur 64. Änderung des FNP (Seite 41). Dort wird das Vorgehen bei der 1. Änderung des FNP 1998 beschrieben.

1.3 Dies hat zur Konsequenz, dass durch die 1. Änderung des FNP für das Gebiet der Stadt Friesoythe in der Vergangenheit keine Konzentrationszonen für Windenergie wirksam festgesetzt worden sind, eine im FNP geregelte Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen für das Stadtgebiet nicht besteht.

Entgegen des Abwägungsvorschlags der Stadt zu unserer Stellungnahmen in der 1. Beteiligung würde unsere Mandantin daher auch nicht durch die 1. Änderung des FNP an der Umsetzung ihres Vorhabens gehindert werden.

Die in der linken Spalte vertretene These ist unzutreffend, weil bei der Anwendung des § 35 Abs. 3 S.3 BauGB die Heilungswirkung des § 215 BauGB zu berücksichtigen ist. Es gibt keinen Rechtsanspruch darauf, dass die Ausschlusswirkung der 1. Änderung in der Weise zurückgenommen wird, dass nunmehr die Potenzialfläche 1 als Sondergebietsfläche dargestellt wird.

Außerhalb der 1998 in der 1. Änderung des FNP dargestellten Flächen für Windenergie wirkt sich die 64. Änderung des FNP und auch das in diesem Rahmen aufgestellte Konzept der Flächen-Auswahlkriterien aus rechtlichen Gründen nicht zu Lasten der betroffenen Grundstückseigentümer aus, weil für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im aktuellen Entscheidungszeitpunkt maßgeblich ist (§ 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB) und einem etwaig denkbaren Rechtsanspruch auf Darstellung wegen der früheren Sach- oder Rechtslage § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB

**Stellungnahmen von privater Vorhabenträger:**

**Abwägungsvorschlag:**

Zudem können aus den zuvor erläuterten Gründen (neben den in unserem Schreiben vom 05.12.2014 dargelegten Gründen) mit der ersten Änderung 1998 festgesetzte Konzentrationszonen für Windenergie nicht in ein neues Planungskonzept der Stadt übernommen werden. Vielmehr müssen zwingend auch die in der 1. Änderung des FNP als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen dargestellten Gebiete am Maßstab der neuen Kriterien überprüft werden und können nicht mit der Begründung festgesetzt werden, hierbei handle es sich um in der Vergangenheit wirksam festgesetzte Sonderbauflächen. Dies ist wie gesagt gerade nicht der Fall.

Überdies ist es entgegen der Darstellung in dem Abwägungsvorschlag der Stadt zu unserer Stellungnahme vom 05.12.2014 auch vor dem Hintergrund des Bestandsschutzes von Altanlagen nicht gerechtfertigt, die in der 1. Änderung des FNP als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen dargestellten Gebiete unter „Missachtung“ der strengeren Kriterien für den übrigen Planungsraum zu übernehmen. Bestandsschutz meint, dass die in diesen Gebieten errichteten Windenergieanlagen bis zum Ende ihrer technischen Betriebszeit weiterhin betrieben werden können, auch wenn zukünftig nur noch in anderen Bereichen Windenergieanlagen neu errichtet werden dürfen. Bestandsschutz kann daher kein Argument sein, um „Altgebiete“ ungeprüft zu übernehmen.

Auch die Begründung zur 64. Änderung des FNP (Seite 46) geht dementsprechend fehlerhaft davon aus, dass Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen dargestellt bleiben können, auch wenn sie nach dem aktuellen Katalog der harten und weichen Tabukriterien nicht mehr Betracht kommen. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zum Bestandsschutz findet dieses planerische Vorgehen keine Grundlage. Bestandsschutz bedeutet eben nur, dass bereits genehmigte und betriebene WEA nicht zurückgebaut werden müssen, wenn deren Standort außerhalb neu festgesetzter Konzentrationszonen liegen. Demgegenüber ist mit Bestandsschutz gerade nicht die Aussage verbunden, dass aufgrund existierender Anlagen entgegen des eigenen planerischen

entgegensteht, wonach auf die Aufstellung sowie Änderung von Bauleitplänen kein Anspruch besteht.

Die Stadt Friesoythe hat die Kriterien der Potenzialstudie 2012 und die in der Begründung dargelegten weiteren Gesichtspunkte hinsichtlich der Auswahl der Potenzialfläche 4 genutzt, eine zusätzliche Fläche für Windenergie auszuwählen und gerade nicht dazu die bestehende Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich aufzuheben.

**Stellungnahmen von privater Vorhabenträger:**

**Abwägungsvorschlag:**

Konzeptes von für den gesamten Planungsraum anzuwendenden Kriterien für Ausschlussgebiete abgewichen werden kann.

1.4 Zusammengefasst:

Die durch die 1. Änderung des FNP dargestellten Sonderbauflächen dürfen nicht als Konzentrationszone für Windenergieanlagen festgesetzt bzw. „übernommen“ werden, soweit die Stadt strengere Kriterien unter anderem für Mindestabstände zu störungsempfindliche Nutzungen wie Wohnbauflächen (Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich von 500 m auf 650 m vergrößert) ansetzt, denen Teile der „Altgebiete“ aus der 1. Änderung des FNP widersprechen.

Dass solche Gebiete existieren, ist auch der Stadt bekannt und wird unter anderem deutlich in der zusammenfassenden Bewertung auf Seite 20 des Entwurfs der Begründung zur Potenzialfläche 1 (vorhandener Windpark „Gehlenberg / Neuscharrel“) erwähnt. Hier formulierte die Begründung der 64. Änderung des FNP, dass der vorhandene Windpark teilweise über die Potenzialfläche reicht, da, gegenüber der Planung von 1998, größere Vorsorgeabstände zu Einzelhäusern und zu Gewerbegebieten berücksichtigt worden sind, sodass sich die Fläche verringert.

2. Die von unserer Mandantin beantragte Fläche ist auszuweisen, da sie den aktuellen Kriterien der Stadt für die Festsetzung von Konzentrationszonen für Windenergie entspricht und auch erforderlich ist, um der Windenergie im Planungsraum substanziell Raum zu verschaffen.

2.1 In unserer Stellungnahme vom 05.12.2014 habe ich dargelegt, dass die von unserer Mandantin beantragte Fläche (Potenzialfläche 1) aus fachlichen Gründen aufgenommen werden kann.

Hiervon ist auch vor dem Hintergrund des überarbeiteten Entwurfs der Begründung zur Änderung des FNP und der Bewertung der einzelnen Potenzialflächen durch die Stadt auszugehen. Die Potenzialfläche 1 wird nach wie vor als geeignet angesehen. Bei ihr kommt eine Erweiterung auch nach Einschätzung der Stadt in der Begrün-

Die besondere Lage der Potenzialfläche 1 (Erweiterungsfläche des vorhandenen Windparks nach Osten) und die Wertigkeit dieses Landschaftsbereichs spricht vor dem Hintergrund einer Überfrachtung der Landschaft durch WEA und anderer Vorbelastungen insbesondere aus folgenden Gründen in der Gesamtabwägung gegen eine Ausweisung:

- Die Ortschaft Gehlenberg ist an ihrer Nord- bzw. Nordwestseite durch den bestehenden Windpark sowie die 3 unmittelbar westl. stehenden WEA umgeben. Am nördlichen Siedlungsrand befindet sich zusätzlich ein ausgedehntes Gewerbegebiet.
- Zusätzlich erstreckt sich an der Westseite der Ortschaft Gehlenberg an der Straße Neulorup ein über 2 km langes Band großer Stallanlagen mit Intensivtierhaltung, so dass auch hier eine starke ästhetische Einschränkung besteht.
- Wesentliche Verbindungen zur freien Landschaft mit Erholungsfunktion bestehen in Gehlenberg noch nach Süden zum Eleonorenwald und nach Osten zum Landschaftsschutzgebiet - Marka-Niederung / Delschloot - geschützter Landschaftsbereich (siehe auch Landschaftsrahmenplan Karte 7: wichtige Landschaftsbereiche). Der Ortsrand im Süden und Osten ist vergleichsweise noch etwas geringer mit nur einzelnen WEA belastet. Das Siedlungsumfeld ist daher in diesen Bereichen noch als bedeutend für die Naherholungsfunktion zu bewerten (siehe auch Anlage A2 der Begründung).
- Eine Erweiterung des vorhandenen Windparks nach Osten würde gerade diesen verbliebenen, vergleichsweise noch weniger belasteten Raum einschränken. Insbesondere nach Nordosten zur Marka-Niederung hin würde ein derzeit noch bestehendes Fenster zur freien Landschaft zwischen dem

## Stellungnahmen von privater Vorhabenträger:

## Abwägungsvorschlag:

derung zum Entwurf der 64. Änderung des FNP in Betracht (Seite 36).

2.2 Zu berücksichtigen ist hierbei ergänzend, dass — wie die Begründung zur 64. Änderung des FNP darstellt (Seite 50) —, im Umfeld der Ortschaft Gehlenberg über die Hälfte der vorhandenen Windenergieanlagen (22 von 42) außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone errichtet worden sind. Für diese Anlagen kommt aufgrund der Unterschreitung von Mindestabständen zur Wohnbebauung ein Repowering nicht in Betracht. Dies bedeutet im Umkehrschluss aber auch, dass in absehbarer Zeit mit Ende der Betriebszeit dieser Anlagen ein Rückbau erfolgen muss und die infrastrukturelle Belastung deutlich verringert wird.

Entgegen der Annahme der Begründung gibt es selbst bei Festsetzung der Potenzialfläche 1 einen großen Raum, der nicht durch einen Windpark verstellt ist. Denn östlich und südlich von Gehlenberg stehen nur einzelne kleinere Windenergieanlagen. Diese wären zwar zu sehen, lassen aber weiterhin einen ungehinderten Blick in die Landschaft zu (siehe Anlage 2 der Begründung). Ferner hilft die Fotodokumentation (Anlage 2) in der Begründung nicht weiter, da dieser nicht den gesamten Horizont und das menschliche Blickfeld abbildet, sondern nur einen kleinen Ausschnitt mit den Windenergieanlagen. Ferner können bei der Frage, ob und inwieweit das Landschaftsbild überfrachtet wird, Biogasanlagen oder Stallanlagen nicht als Argument herangezogen werden, da diese nicht raumbedeutsam sind.

2.3 Abgesehen davon erscheint das in der Anlage A2 eingezeichnete „freie Landschaftsfenster“ zusammenhanglos. Man könnte von diversen Punkten ausgehend ein solches Fenster darstellen. Geht man davon aus, dass die ortsnahen Anlagen künftig entfallen, ergeben sich wiederum andere größere Fenster.

Wesentlich bei der Bewertung ist ferner, dass auch die Teilfläche östlich der Marka zur östlichen Erweiterung zählt und so künftig im Zusammenhang mit dem ganzen Gebiet in Erscheinung tritt. Ob dadurch das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion des schma-

vorhandenen Windpark und den beiden südwestlich davon an einer Biogasanlage stehenden WEA geschlossen werden.

Dieser für die Naherholung und für das Landschaftsbild wichtige Bereich an der Marka Niederung würde durch eine Erweiterung der Potenzialfläche 1 erheblich belastet werden.

Unter Würdigung dieser Gesamtsituation wurde auf eine Erweiterung des Windparks Gehlenberg verzichtet.

Sofern sich zukünftig durch einen Rückbau der zahlreichen Anlagen außerhalb der ausgewiesenen Windparkfläche oder durch ein vorzulegendes Konzept zum Rückbau von Altanlagen außerhalb der ausgewiesenen Windparkfläche eine grundsätzliche Änderung der Situation in Gehlenberg ergibt, kann über die Möglichkeiten einer Erweiterung erneut entschieden werden.



**Stellungnahmen von privater Vorhabenträger:**

**Abwägungsvorschlag:**

len Streifens des Schutzgebietes "Markaniederung / Delschlot" leidet, kann anhand der Anlage A2 und der Fotobeispiele nicht beurteilt werden. Dafür wären stattdessen der festgesetzte Schutzzweck dieses Landschaftsstreifens und seine tatsächliche Bedeutung u. a. für die Naherholung näher zu betrachten und zu bewerten. Jedenfalls ist zu bezweifeln, dass ggf. gefundene Werte durch Bauwerke wie Windenergieanlagen ernsthaft gestört werden können.

2.4 Überdies hat die Stadt im Zuge ihrer Planung selbst bestätigt, dass eine Vorbelastung des Landschaftsbildes als Kriterium herangezogen wird und dies für die Ausweisung der Potenzialfläche 1 als Konzentrationszone spricht. Dem steht jedoch die ergänzende Begründung, warum die Potenzialfläche 1 nicht weiterverfolgt werden soll, entgegen.

Außerdem wären nach Ihrer Planung erst recht bislang unbeeinträchtigte Sichtbereiche freier Landschaften ganz neu betroffen, wenn man die von der Planbegründung angeführten Argumente auf das im Bereich der Potentialfläche 4 vorgesehene Eignungsgebiet übertragen würde. Die nähere Umgebung dieses Gebietes ist bislang von Windenergieanlagen vergleichsweise unberührt. Auch dies spricht für die Potenzialfläche 1.

Zwar wird in der Potenzialstudie 2012 eine Vorbelastung des Landschaftsbildes bei den einheitlich im Stadtgebiet angewandten Kriterien eindeutig als positives Kriterium gewertet (siehe auch Kap.3.2.4 der Begründung. Aber auch wenn sich eine Erweiterung der Potenzialfläche 1 aus anderen Gründen, wie etwa denen des Artenschutzes oder des Landschaftsbildes im Verhältnis zur Potenzialfläche 4 als gleichwertig oder sogar günstiger darstellen sollte, soll sie aufgrund der besonderen städtebauliche Situation in der Ortschaft Gehlenberg (Gefährdung der städtebaulichen Ordnung) ausgeschlossen werden. Für die Beantwortung der Frage, ob sich eine Landschaft hinsichtlich ihrer Erholungsfunktion bzw. ihres Restes an Erholungsfunktion als überlastet darstellt, liegen zwar keine standardisierten Bewertungsverfahren vor. Dennoch kann auch dieser Gesichtspunkt in der Abwägung und beim Standortvergleich Berücksichtigung finden.

Wie in der Begründung (Kap. 3.4) ausgeführt, liegt die Vorbelastung in Gehlenberg durch die ca. 21 Anlagen im ausgewiesenen Windpark und ca. 8 Anlagen im Abstand bis 0.5 km und weitere mehr als 20 Anlagen im Abstand von 0,5 bis 2 km im Bereich einer derartigen Überlastung.

Wie auch aus den der Begründung anliegenden Karten (siehe Anlage A1) und der Fotodokumentation (siehe Anlage A3) ersichtlich ist, sind damit weite Bereiche der Ortschaft Gehlenberg durch Windenergieanlagen verstellt. Diese Überfrachtung der ortsnahen Landschaft durch WEA kann aus städtebaulicher

Stellungnahmen von privater Vorhabenträger:

Abwägungsvorschlag:

3. Wird die Potenzialfläche 1 nicht ausgewiesen, ist davon auszugehen, dass der Windenergienutzung im Gebiet der Stadt nicht ausreichend Raum verschafft wird. Denn entgegen der Berechnung in der Begründung (Seite 53) ist ein Großteil der bestehenden Windparkstandorte nicht zu berücksichtigen, da — wie zuvor dargestellt — diese Gebiete planerisch nicht übernommen werden dürfen. Ferner kommt nicht in Betracht, aus Gründen des Bestandsschutzes betriebene WEA außerhalb von Konzentrationszonen einzurechnen, da diese bei der Festsetzung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung nicht berücksichtigt werden. Diese Gebiete machen einen großen Anteil an der Gesamtfläche der Stadt aus. In der Tabelle auf Seite 53 der Begründung sind die bestehenden Windparkstandorte Windpark Gehlenberg mit 194 ha und Windpark Vordersten Thüle mit 38 ha berücksichtigt. Davon sind als Sondergebiet für Windenergie im FNP 108 ha für den Windpark Gehlenberg und 23 ha für den Windpark Vordersten Thüle eingerechnet. Im Ergebnis bedeutet dies nach der Darstellung in der Tabelle, dass nur 130 ha als Sondergebiet im FNP dargestellt sind (die Frage der unwirksamen 1. Änderung des FNP nicht berücksichtigt). Wird das Planungskonzept einheitlich für den gesamten Planungsraum angewendet und werden damit die Bestands-Sondergebiete überplant, kann der Windenergie ohne die von unserer Mandantin beantragte Fläche nicht substantiell Raum verschafft werden.

Sicht kaum noch als geordnet eingestuft werden. Zusätzliche Windenergieanlagen im Einwirkungsbereich von ca. 2 km um die Ortschaft Gehlenberg erscheinen daher hier derzeit nicht vertretbar.

Bei der Betrachtung der bisher im FNP ausgewiesenen Flächen für die Windenergie wurden die bestehenden WEA außerhalb der im FNP dargestellten Flächen nicht berücksichtigt. In den bestehenden Windparkflächen sind ca. 27 Anlagenstandorte für WEA mit einer Gesamtleistung von ca. 50 MW vorhanden bzw. möglich (Gehlenberg 21 mal ca. 1,8 MW und Vordersten Thüle 6 mal ca. 2,0 MW vorhanden bzw. möglich). Diese Leistung entspricht ca. 30 % der Gesamtleistung durch Windenergieanlagen im Landkreis Cloppenburg von 171 MW im Jahr 2010. Die Gesamtleistung der Windenergienutzung betrug nach neueren Angaben des Landkreises Cloppenburg Ende 2013 (d.h. einschließlich der neuen WP's Scharrel und Bösel) jedoch bereits ca. 300 MW an installierter Leistung und ca. 350 MW an genehmigter Leistung. Das in der Stadt Friesoythe in der 1. Änderung des FNP durch Sonderbauflächen dargestellte Leistungspotenzial stellt sich auch im Verhältnis zu diesem aktuellen Gesamtpotenzial des Landkreises (300 bzw. 350 MW) mit ca. 17 bzw. 14 % als wesentliche Größenordnung dar. Unter Berücksichtigung der Gesamtflächengröße des Landkreises (1.418 qkm) und dem Flächenanteil der Stadt Friesoythe (247 qkm) von ca. 17 % der LK-Fläche liegt Friesoythe, trotz der erheblichen Neuentwicklungen in den Nachbargemeinden, mit den ausgewiesenen Windparkflächen auch alleine mit der 1. Änderung des FNP noch im durchschnittlichen Bereich. Insgesamt gesehen kann der Umfang der in der Stadt Friesoythe bereits mit der 1. Änderung ausgewiesenen Windparkflächen (nach Außenmaßen) von ca. 0,9 % des gesamten Stadtgebietes nach wie vor daher als „substanzieller Raum“ für

Stellungnahmen von privater Vorhabenträger:

Abwägungsvorschlag:

4. Da Ihnen unsere Stellungnahmen vom 05.12.2014 und 10.12.2014 vorliegen, verzichte ich darauf, diese nochmals beizufügen. Ich weise aber an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hin, dass ich deren Inhalt umfassend zum Gegenstand dieser Stellungnahme zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung mache. Unseren Antrag auf Aufnahme der Fläche bei Gehlenberg und alle unsere Einwendungen aus der 1. Beteiligung erhalte ich aufrecht.

die Nutzung der Windenergie angesehen werden. Eine wesentliche Voraussetzung für den weiteren Bestand der 1. Änderung des FNP und deren Ausschlusswirkung ist damit erfüllt.

Es ist daher nicht ersichtlich, dass die Einbeziehung der Potenzialfläche 1 conditio sind qua non dafür wäre, der Energieerzeugung durch WEA substantiellen Raum zu verschaffen, vor allem aber nicht in dem Sinne, die Potenzialfläche 1 anderen Flächen alternativ vorzuziehen.

Die Stellungnahme im Rahmen der 1. öffentlichen Auslegung wurde bereits abgewogen und mitgeteilt. Ergänzend zu dieser Abwägung wird darauf hingewiesen, dass, auch wenn sich die Stadt bei der Standortsuche für eine zusätzliche Windenergiefläche einer Potenzialstudie bedient hat, die Ausschlusswirkung für WEA im übrigen Außenbereich nach wie vor durch die 1. Änderung des FNP von 1998 bewirkt wird.

Stellungnahmen von privater Vorhabenträger:

Abwägungsvorschlag:

**IFE Eriksen AG, mit Schreiben vom 27.11.2015**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung vom 07.10.2015 die erneute öffentliche Auslegung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung eines Sondergebietes Windenergie der in der Potenzialstudie ermittelten Potenzialfläche 4 „Heinfeld“ beschlossen. Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung der 64. Flächennutzungsplanänderung nehmen wir Stellung.

Bereits im Rahmen der öffentlichen Auslegung der 64. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplan Nr. 216 haben wir mit Schreiben vom 04.12.2014 Stellung genommen und dargelegt, dass aus unserer Sicht die Auswahlkriterien hinsichtlich der Ausweisung eines Sondergebietes Windenergie in Heinfeld nicht nachvollziehbar sind und sich die Potenzialfläche „Thüler Weg“ als deutlich geeigneter darstellt. An dieser Stellungnahme halten wir weiterhin vollumfänglich fest und ergänzen sie unter Berücksichtigung der von der Stadt Friesoythe durchgeführten Abwägung sowie der ausliegenden Unterlagen nachfolgend.

Der Vollständigkeit halber haben wir diesem Schreiben unsere Stellungnahme vom 04.12.2014 als Anlage 1 beigefügt.

**I. Abwägung in der Potenzialstudie**

**1. Vorbelastung / Nähe zu bestehenden Windparks**

In der Abwägung wird dargelegt, dass seitens der Gemeinde Garrel nur ein Windpark südlich des Moorgutes Rote Erde geplant ist. Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Garrel hat in seiner Sit-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der Stellungnahme erneut beantragt wird, den Bereich der Potenzialfläche 17 als Sondergebiet für die Windenergienutzung darzustellen. Diese Anregung wurde bereits abgewogen und die Abwägung mitgeteilt. Die Anregung wird mit der nachfolgenden Ergänzung der Abwägung nach wie vor nicht berücksichtigt. Auf Kapitel 3.4 der Begründung wird hingewiesen.

Wie oben ausgeführt, wurde die Stellungnahme zur 1. öffentlichen Auslegung vom 04.12.2014 bereits abgewogen und mitgeteilt. Im Anschluss an die folgende Abwägung, wird neben der als Anlage beigefügten ursprünglichen Stellungnahme vom 04.12.2014 (rechte Spalte Anlage 1 in Kursivschrift) auch die vorgenommene Abwägung angefügt ( linke Spalte ebenfalls in Kursivschrift).

Die Potenzialstudie geht zwar von einer Vorbelastung des Landschaftsbildes an diesem Standort aus. Es wurde dazu auch ausgeführt: „Zutreffend ist, dass, wie bereits oben darge-

## Stellungnahmen von privater Vorhabenträger:

## Abwägungsvorschlag:

zung vom 19.11.2015 den Beschluss über die öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 54 A und des Bebauungsplans Nr. 145 A „Windenergie Thüler Straße - Nord“ gefasst. Darüber hinaus wurde seitens der Politik beschlossen, dass die Bauleitplanung für den südlichen Teil des geplanten Windparks nach Vorlage der Ergebnisse der laufenden Gastvogelerfassung fortgeführt wird.

Die Bekanntmachung vom 25.11.2015 der Gemeinde Garrel verankert den Beschluss und definiert für die öffentliche Auslegung der o.g. Bauleitplanung den Zeitraum vom 04.12.2015 bis 14.01.2016. Demnach werden die Planungen der Gemeinde Garrel weiter vorangetrieben, so dass sich hier im Zusammenhang mit der Potenzialfläche 17 die Entstehung eines interkommunalen Windparks geradezu aufdrängt.

Schließlich möchten wir den letzten Satz Ihrer Abwägung unserer Stellungnahme zitieren:

„Es kann daher bei der Aussage bleiben, dass aufgrund der dargelegten Städtebaulichen Gründe eine Entwicklung der Potenzialfläche 17 dann ins Auge gefasst werden könnte, wenn durch eine entsprechende Planung der Gemeinde Garrel an diesem Standort ein gemeindeübergreifender Windpark geschaffen werden kann.“ Dies ist — wie oben beschrieben — nunmehr zweifellos der Fall.

Seitens der Stadt Friesoythe wird entgegnet, dass solange die Planungen des Windparks (südlicher Teil des Windparks Thüler Weg) an der Gemeinde- bzw. Stadtgebietsgrenze nicht umgesetzt werden, die Ausweisung der Potenzialfläche 17 den Eindruck eines weiteren kleinen Windparks vermittelt, was im Verhältnis zur Landschaftsbelastung als nicht sinnvoll erscheint. Dazu möchten wir darauf hinweisen, dass die Gemeinde Garrel ihre Planungen hinsichtlich der Erweiterung des Bestandwindparks (nördlicher Teil des Windparks Thüler Weg) und der südlich in einem Abstand von ca. 1.275 m gelegenen Erweiterungsfläche (südlicher Teil des Windparks Thüler Weg) als einen Windpark darstellt.

*stellt, eine Entwicklung eines Windparks an dieser Stelle auch von Seiten der Stadt Friesoythe in die weitere Betrachtung einbezogen würde, wenn auf Seiten der Gemeinde Garrel ebenfalls die entsprechenden Planungen weiter verfolgt werden und damit an diesem Standort ein dann gemeindeübergreifender Windpark entstehen könnte.“* und weiter heißt es dann:

*„Bei der Potenzialfläche 17 wurde insbesondere die von Seiten der Gemeinde Garrel seinerzeit ins Auge gefasste Erweiterung des Windparks Garrel als dann gemeindeübergreifender gemeinsamer Windpark in Erwägung gezogen. Solang die Pläne der Gemeinde Garrel jedoch nicht weiter verfolgt werden, erscheint ein zweiter, kleinerer Windpark, der zu dem bestehenden kleinen Windpark von Garrel noch einen Abstand von ca. 1,5 km hat und damit nicht als einheitlicher gemeindeübergreifender Windpark erscheint, im Verhältnis zur Landschaftsbelastung nicht sinnvoll und soll daher nicht weiter verfolgt werden.“* Auch wenn mit der FNP Änderung Nr. 54A der Gemeinde Garrel dieser bestehende Windpark vergrößert werden soll und dann der Abstand nur noch 1,325 km betragen sollte, würde es sich aus Sicht der Stadt Friesoythe entgegen der Auffassung der Gemeinde Garrel immer noch nicht um einen zusammenhängenden interkommunalen Windpark handeln. Gegen einen zusammenhängenden Windpark spricht auch die Tatsache, dass sich zwischen diesen beiden Bereichen schutzbedürftige Wohnnutzungen befinden.

Ein gemeinsamer Windpark könnte aus Sicht der Stadt Friesoythe frühestens bei Entwicklung des südlichen Teils der Potenzialfläche der Gemeinde Garrel entstehen. Diese Fläche soll von der Gemeinde Garrel derzeit jedoch zunächst noch weiter untersucht werden, da der Landkreis Cloppenburg zu diesem Teil keine Genehmigung in Aussicht gestellt hatte.

**Stellungnahmen von privater Vorhabenträger:**

**Abwägungsvorschlag:**

Die Potenzialfläche 17 liegt in einem Abstand von lediglich 1.325 m zu der Erweiterungsfläche des Bestandsparks (nördlicher Teil des Windparks Thüler Weg) in Garrel. Unter Berücksichtigung der planerischen Betrachtung der Gemeinde Garrel hinsichtlich der Beurteilung des Begriffes „ein Windpark“ wird der Unterschied von ca. 50 m ist für den Betrachter nicht erkennbar, so dass die Gesamtheit der Windenergieanlagen auf Garreler und Friesoyther Gebiet als ein zusammenhängender (interkommunaler) Windpark wahrgenommen werden wird.

**2. Nähe zu Wohnbebauung**

Der Potenzialstandort Heinfeld hält zwar die Kriterien der Potenzialstudie ein, aber die Potenzialfläche 17 ist eindeutig konfliktärmer zu bewerten. Die Stadt Friesoythe entscheidet sich also für die höhere Belastung ihrer Bürger, obwohl sich eine Variante mit deutlich geringerer Belastung aufdrängt.

**3. Landschaftsbild / Erholung**

Gleiches trifft auch für den Bereich Landschaftsbild/Erholung zu. Auch zu diesen Aspekten wählt die Stadt Friesoythe die Variante mit der größeren Neu-Belastung. Ob ein solches Vorgehen den grundsätzlichen Zielen einer sachgerechten Abwägung entspricht,

Die nebenstehende Sichtweise, dass es sich bei beiden Teilflächen der Gemeinde Garrel um einen Windpark handelt, muss die Stadt Friesoythe nicht zwangsläufig übernehmen; sie muss nur unter Berücksichtigung des interkommunalen Abstimmungsgebotes auch auf die Darstellungen der Gemeinde Garrel Rücksicht nehmen, das gilt umgekehrt auch für Garrel.

Nach objektiven Kriterien stellt sich das Konfliktpotenzial bezüglich der benachbarten Wohnbebauung an diesem Standort nicht in jedem Fall als geringer dar. Die Abstände zu Wohnbebauung wurden in der Potenzialstudie 2012 nach einheitlichen Kriterien berücksichtigt. Zu sonstigen Wohngebäuden im Außenbereich wurde ein Abstand von 650 m vorgesehen. Auch wenn einzuräumen ist, dass sich im weiteren Umfeld der Potenzialfläche 17 weniger Wohngebäude als im Umfeld der Potenzialfläche 4 befinden, erfüllen beide Potenzialflächen diese Bedingung. Einzelne Wohngebäude nordöstlich der Potenzialfläche 17 wären bei deren Realisierung, insbesondere wenn auch der südliche Teil der Potenzialfläche in Garrel entwickelt wird, jedoch gleich an zwei gegenüberliegenden Seiten von Windparkflächen umgeben, bzw. würden nach der Definition des Einwenders sogar innerhalb eines Windparks liegen (s.o. Punkt 1), sodass sich diese Situation nicht zwingend als besser darstellt. Für eine Bevorzugung der Potenzialfläche 17 besteht in dieser Hinsicht kein Vorrang.

Zur Erholungsfunktion wurde in der Potenzialstudie ausgeführt, dass die Belastung des Landschaftsbildes im Vergleich der beiden Potenzialflächen ähnlich gesehen kann. Es heißt dazu insbesondere:

## Stellungnahmen von privater Vorhabenträger:

## Abwägungsvorschlag:

darf in Frage gestellt werden.

#### 4. Natur, Landschaft und Artenschutz

Wir möchten nochmal darauf hinweisen, dass die Bewertung der Beeinträchtigungen der Art Feldlerche nicht nachvollzogen werden kann. Es ist richtig, dass die Art Windenergieanlagen nicht meidet. Doch gerade darauf basiert die hohe Schlaggefährdung. Denn die Tiere sind wegen ihres typischen Singflugs (Aufsteigen während des Gesangs) einer erhöhten Gefahr durch Kollision an Windrotoren in ihrem Brutgebiet ausgesetzt. Die Schlagopferkartei (Vogelschutzwarte Brandenburg, Stand 01.06.2015) nennt 83 Totfunde. Die in der ersten Fassung fehlende Bearbeitung des Artenschutzes wurde im Umweltbericht in knapper Form ergänzt. Die Berücksichtigung der Feldlerche fehlt jedoch nach wie vor.

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme vom 04.12.2014 und stellen fest, dass seitens der Stadt Friesoythe auch auf die Möglichkeit der Verminderung negativer Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse durch die Wahl eines geeigneteren Standortes verzichtet wird. Dies widerspricht dem Vermeidungsgebot gemäß § 13 BNatSchG und auch den artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß § 44 BNatSchG.

*„Während der Fläche 17 eine Vorbelastung attestiert wurde, die die Fläche 4 nicht aufweist, kommt bei der Fläche 17 die Nähe zum Erholungsgebiet Thülsfelde und das Entwicklungspotenzial der Erholungsfunktionen bezüglich des benachbarten Sandabbaus zum Tragen. ... Damit bleibt es bei der Schlussfolgerung, dass eine Entwicklung an diesem Standort vorrangig dann in Betracht kommt, wenn auch die Gemeinde Garrel entsprechende Planungen weiter vorantreibt.“*

Letzter Satz, betrifft vor allem die Entwicklung des südlichen Teilbereichs der Planung der Gemeinde Garrel, die unmittelbar an die Potenzialfläche 17 angrenzt, und die derzeit zunächst noch weiter untersucht wird, um festzustellen, ob sie durchgeführt werden kann.

Im faunistischen Gutachten wurde dargelegt, dass für die Feldlerche eine geringe Empfindlichkeit gegenüber WEA und damit keine Betroffenheit vorliegt. Eine spezielle Gefährdung der Art durch Schlag wurde nicht festgestellt. Eine zusätzliche Kompensation ist daher für diese Art nicht notwendig.

Für die Feldlerche ist, wie bereits in der Abwägung zur 1. Auslegung ausgeführt, gegenüber Windenergieanlage keine ausgeprägte Empfindlichkeit festgestellt worden. Eine spezielle Gefährdung der Art durch Schlag wurde daher ebenfalls nicht festgestellt. Eine zusätzliche Kompensation dieser Art ist nicht notwendig.

## Stellungnahmen von privater Vorhabenträger:

## Abwägungsvorschlag:

**5. LROP/RROP**

Im Rahmen der Abwägung wurde dargelegt, dass der Entwurf des Landesraumordnungsprogrammes (LROP) 2014 in der bisherigen Form zurückgenommen worden ist und überarbeitet werden soll. Die Überarbeitung ist nunmehr abgeschlossen und der Entwurf 2015 liegt vor. Dieser stellt analog zum Entwurf 2014 durch Darstellung eines Vorranggebietes dar, dass im Bereich der Potenzialfläche 4 das Raumordnungsziel „Torferhaltung“ verwirklicht werden soll. Dieses raumordnerische Ziel ist jedoch bei der Abwägung der einzelnen Potenzialflächen unberücksichtigt geblieben, so dass auch keine Prüfung im Hinblick auf die Vereinbarkeit des Vorranggebietes Torferhaltung mit der Windenergie durchgeführt wurde.

**II. Erstellung und Auslegung der Potenzialstudie**

Ein entscheidender Schritt im Rahmen des Planungsprozesses ist die Prüfung, ob der Windenergie substanziell Raum geschaffen wird. Das Land Niedersachsen hat im Entwurf seines Windenergieerlasses (Stand 29.04.2015) hierzu eine Zielvorgabe definiert. Das bedeutet für die Städte und Gemeinden, dass sie mindestens 7,1 % ihrer jeweiligen Potenzialflächen als Eignungsgebiet für Windenergie vorsehen sollen.

Die Stadt Friesoythe hat in Ihrer Abwägung dargestellt, dass sie durch die im Rahmen der 1. und 64. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sondergebiete eine Windparkfläche von ca. 280 ha und somit etwa 5,2 % der gesamten Potenzialfläche ausgewiesen hat.

Demnach erfüllt die Stadt Friesoythe die im Entwurf des Windenergieerlasses verankerte Zielvorgabe des Landes Niedersachsen nicht, so dass sich die Frage aufzwingt, ob im Stadtgebiet Friesoythe der Windenergie wirklich substanziell Raum gegeben wird.

Nach dem neuen Entwurf des Landesraumordnungsprogramms vom 10.11.2015 liegt der südliche Bereich des Plangebietes der 64. Änderung des FNP in einem geplanten Vorranggebiet Torferhaltung. In der gleichzeitig veröffentlichten Lesefassung des LROP-Entwurfs heißt es zur Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Bereich der Vorranggebiete Torferhaltung: *“In der Regel bleiben folgende die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigende Planungen und Maßnahmen von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung unberührt: .... sowie Anlagen zur Nutzung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.“*

Danach können Windenergieanlagen als den Zielen der Torferhaltung nicht wesentlich entgegenstehende Vorhaben eingestuft werden, sodass sie auch innerhalb der Vorranggebiete Torferhaltung errichtet werden können.

In den bestehenden Windparkflächen der Stadt Friesoythe sind ca. 27 Anlagenstandorte für WEA mit einer Gesamtleistung von ca. 50 MW vorhanden bzw. möglich (Gehlenberg 21 mal ca. 1,8 MW und Vordersten Thüle 6 mal ca. 2,0 MW vorhanden bzw. möglich). Diese Leistung entspricht ca. 30 % der Gesamtleistung durch Windenergieanlagen im Landkreis Cloppenburg von 171 MW im Jahr 2010. Die Gesamtleistung der Windenergienutzung betrug nach neueren Angaben des Landkreises Cloppenburg Ende 2013 (d.h. einschließlich der neuen WP's Scharrel und Bösel) jedoch bereits ca. 300 MW an installierter Leistung und ca. 350 MW an genehmigter Leistung. Das im Jahr 1998 in der Stadt Friesoythe in der 1. Änderung des FNP durch Sonderbauflächen dargestellte Leistungspotenzial stellt sich auch im Verhältnis zum Gesamtpotenzial des Landkreises (300 bzw. 350 MW) mit ca. 17 bzw. 14 % als wesentliche Größenordnung dar. Unter Berücksichtigung der Gesamtflächengröße des Landkreises (1.418 qkm) und dem Flä-



## Stellungnahmen von privater Vorhabenträger:

## Abwägungsvorschlag:

chenanteil der Stadt Friesoythe (247 qkm) von ca. 17 % der LK-Fläche liegt Friesoythe, trotz der erheblichen Neuentwicklungen in den Nachbargemeinden, mit den ausgewiesenen Windparkflächen auch alleine mit der bisher bestehenden 1. Änderung des FNP (1998) noch im durchschnittlichen Bereich. Insgesamt gesehen kann der Umfang der in der Stadt Friesoythe bereits mit der 1. Änderung ausgewiesenen Windparkflächen (nach Außenmaßen) von ca. 0,9 % des gesamten Stadtgebietes daher nach wie vor als „substanzieller Raum“ für die Nutzung der Windenergie angesehen werden.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund des im neuen Entwurf eines Windenergieerlasses für Niedersachsen (Stand: 03.12.2015) genannten Landesziels von mind. 1,4 % der Landesfläche. Dieses Ziel ist auf das Jahr 2050 ausgelegt und stellt derzeit für die Frage des „substanziellen Raums für Windenergie“ keine zwingende Vorgabe an die Gemeinde dar.

Im Übrigen ist unklar, wie aus den nebenstehend genannten Prozentsätzen abgeleitet werden soll, dass die Potenzialfläche 17 als Sondergebiet auszuweisen ist.

**III. Potenzialfläche 17 - Thüler Weg**

Die Potenzialstudie 2012 der Stadt Friesoythe stellt im Ergebnis die Potenzialfläche 17 geeigneter dar als die Potenzialfläche 4. Angesichts der unmittelbaren Nähe der Potenzialfläche 17 zum Windpark „Thüler Weg“ der Gemeinde Garrel, der repowert und durch weitere Windenergieanlagen mit einer Höhe von bis zu 200 m erweitert werden soll, drängt sich eine Ausweitung dieses Windparks über die Gemeindegrenze hinaus auf Friesoyther Gebiet besonders auf. Aufgrund der somit deutlich zunehmenden Vorbelastung auf Seite der Gemeinde Garrel wird die Wirkung einer Ergänzung um wenige Windenergieanlagen im Nahbereich zu den auf Garreler Seite entstehenden Anlagen im Vergleich zur Neuentstehung eines Windparks in Heinfeld wesentlich geringer sein. Am Standort Heinfeld soll ein bislang weitgehend unvorbelasteter Be-

Die Stadt Friesoythe sieht, wie bereits dargelegt, die Potenzialfläche 17 im Verhältnis zum nördlichen teil des Windparks Garrel (Flächennutzungsplanänderung Nr. 54 A) aufgrund des Abstands und der dazwischen liegenden Wohnbebauung nicht als ein einheitlicher Windpark an.

Auch wenn nach nebenstehender Auffassung der Einwender bereits in der Stellungnahme vom 04.12.2014 dargelegt werden sollte, dass für die Potenzialfläche 17 umfangreiche Kartierungen der Gast- und Brutvogelvorkommen durchgeführt wurden, die für eine abschließende Bewertung der Fläche herangezogen werden könnten und die Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchungen einer Realisierung der Potenzialfläche 17 nicht

## Stellungnahmen von privater Vorhabenträger:

## Abwägungsvorschlag:

reich bebaut werden, in dessen Umfeld bislang gar keine Windenergieanlagen stehen.

In der Begründung wird angeführt, dass hinsichtlich einer abschließenden Bewertung der infrage kommenden Potenzialflächen zusätzliche Informationen insbesondere für die Avifauna notwendig sind. Bereits in unserer Stellungnahme vom 04.12.2014 haben wir dargelegt, dass für die Potenzialfläche 17 umfangreiche Kartierungen der Gast- und Brutvogelvorkommen durchgeführt wurden, die für eine abschließende Bewertung der Fläche herangezogen werden können. Die Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchungen stehen einer Realisierung der Potenzialfläche 17 nicht entgegen. Auch dieser Punkt ist jedoch im Rahmen der Abwägung sowie der weiteren Ausarbeitung der Bauleitplanung außen vor geblieben und nicht berücksichtigt worden.

Darüber hinaus führt die Gemeinde Garrel gerade Untersuchungen zur Erfassung der Nutzung des südlichen Teils der Erweiterung des bestehenden Windparks „Thüler Weg“ von Sing- und Zwergschwäne durch. Nach Vorlage der Ergebnisse soll die Bauleitplanung für diesen Teilbereich fortgesetzt werden. Eine abschließende Aussage, ob die Potenzialfläche 17 aufgrund der Bedeutung für Sing- und Zwergschwäne ungeeignet ist, kann erst nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse erfolgen.

Wie bereits unter 1.1. detailliert dargestellt, werden die Planungen der Gemeinde Garrel weiter vorangetrieben, so dass sich hier im Zusammenhang mit der Potenzialfläche 17 ein interkommunaler Windpark geradezu aufdrängt.

**Anlage1**

Entspricht der Stellungnahmen der IFE Eriksen AG vom **04.12.2014** zur **1. öffentlichen Auslegung** des B.-Plan Nr. 216 und zur 64. Änderung des FNP

*Die IFE Eriksen AG ist ein auf die Entwicklung, Realisierung und den langfristigen Betrieb von Windparks spezialisiertes Unternehmen.*

entgegenstehen würden, erscheint dies nicht schlüssig. Denn gerade die von der Gemeinde Garrel noch durchgeführten Untersuchungen zur Erfassung der Nutzung des südlichen Teils der Erweiterung des bestehenden Windparks „Thüler Weg“ zu Sing- und Zwergschwäne zeigen, dass eben noch keine ausreichenden Kenntnisse über die Eignung dieses südlichen Bereichs vorliegen.

Insgesamt bleibt die Stadt daher bei ihrer Entscheidung die Potenzialfläche 17 derzeit nicht als Sondergebiet für die Windenergie zu entwickeln.

**Beschlossene und mitgeteilte Abwägung nach der 1. öffentlichen Auslegung zum BP Nr. 216 und zur 64. Änderung des FNP**

*Mit der Kostenbeteiligung der IFE Eriksen AG an der Potenzialstudie 2012 konnte keine Zusicherung verbunden sein, dass*

## Stellungnahmen von privater Vorhabenträger:

## Abwägungsvorschlag:

men mit Sitz in Oldenburg (Oldb.). Mit Datum vom 23.05.2012 haben wir mit der Stadt Friesoythe eine Vereinbarung über die anteilige Übernahme von Kosten für die Erstellung einer Potentialstudie abgeschlossen und uns mit einem Betrag in Höhe von EUR 2.000 an diesen Kosten beteiligt. Insbesondere im Jahr 2013 haben wir verschiedene Gespräche mit Vertretern der Stadt Friesoythe, hier insbesondere mit Herrn Bürgermeister Johann Wimberg und Herrn Bauamtsleiter Peter Fabian, über die mögliche Realisierung eines Windparkprojektes im Gebiet der Stadt Friesoythe geführt. Im Rahmen eines Gesprächstermins im Rathaus haben wir am 30.04.2013 Grundzüge einer möglichen Projektplanung in der Potentialfläche „Thüler Weg“ (Nummer 17 der im Rahmen der Potentialstudie der Stadt Friesoythe ermittelten Potentialflächen) vorgestellt. Im oben genannten Verfahren hat der Rat der Stadt Friesoythe einen Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung eines Bebauungsplans für die Ausweisung eines Windeignungsgebietes auf der im Rahmen der Potentialstudie ermittelten Potentialfläche Nummer 4 „Heinfelde“ gefasst. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 216 - Windpark Ahrensdorf/Heinfelde mit örtlichen Bauvorschriften (öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 bzw. § 13 Abs. 2 BauGB) sowie zur 64. Änderung des Flächennutzungsplans (öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB) möchten wir daher nachfolgend Stellung nehmen.

Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass die im Rahmen der Potentialstudie und der nachfolgenden politischen Diskussion angewandten Auswahlkriterien für die Ausweisung einer Windeignungsfläche in Heinfelde nicht nachvollziehbar sind. Wir meinen ferner, dass die Potentialfläche „Thüler Weg“ aus verschiedenen Erwägungen deutlich geeigneter für die Ausweisung eines Windeignungsgebietes ist. Dieses ergibt sich insbesondere bei einer Kor-

eine bestimmte Fläche in einem späteren Bauleitplanverfahren als Windpark ausgewiesen wird. Eine entsprechende Vorabbindung der Stadt würde dem grundsätzlich offenen Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen entgegenstehen. Darauf wird auch in der Vereinbarung zwischen der Stadt Friesoythe und der IFE Eriksen AG ausdrücklich hingewiesen.

Wie in der Begründung (Kap. 3.5) entsprechend den Aussagen der Potenzialstudie dargelegt wird, eignet sich auch die Potenzialfläche 17 grundsätzlich für die Windenergienutzung. Artenschutzrechtliche Fragen konnten dazu jedoch aufgrund nicht vorliegender aktueller Daten nicht abschließend geklärt werden. Dies traf zum Zeitpunkt der Potenzialstudie jedoch auf die meisten der 18 Potenzialflächen zu.

## Stellungnahmen von privater Vorhabenträger:

## Abwägungsvorschlag:

rektur der aus unserer Sicht teilweise unzutreffenden Gewichtungen von Entscheidungskriterien in der Potentialstudie (nachfolgend I). Zudem wurde die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (BNatSchG § 7ff) im Umweltbericht nur unzureichend bearbeitet (nachfolgend II). Wir sind darüber hinaus der Auffassung, dass die im Rahmen der Auslegung zur Verfügung gestellten Unterlagen nach einer Anfang 2014 vorgenommenen Überarbeitung der Potentialstudie nicht vollumfänglich nachvollziehbar sind (nachfolgend III.) und schließlich die möglicherweise favorisierte Realisierung eines Windparkprojektes mit einem lokalen Kreditinstitut weder ein geeignetes formales Abwägungskriterium ist, noch de facto dazu führen wird, dass ein solches Projekt in der lokalen Bevölkerung auf höhere Akzeptanz stößt (nachfolgend IV).

Diese Stellungnahme dient neben der Mitteilung von aus unserer Sicht abwägungsrelevanten Aspekten auch dazu, die Vorteile einer Ausweisung der Potentialfläche „Thüler Weg“ - insbesondere im Vergleich zur Fläche in Heinfeld - zu skizzieren und eine politische Diskussion darüber anzuregen. Wir werden daher nachfolgend auch grob skizzieren, in welcher Form ein Windparkprojekt in der Fläche „Thüler Weg“ realisiert werden könnte (nachfolgend V).

Dazu im Einzelnen:

**I. Abwägung in der Potentialstudie:****1. Vorbelastung / Nähe zu bestehenden Windparks:**

Zutreffend weist die Potentialstudie Windenergie 2012 der Stadt Friesoythe darauf hin, dass hinsichtlich der Potentialfläche „Heinfeld“ nicht von einer relevanten Vorbelastung durch bestehende Windparks auszugehen ist, da der nächstliegende Windpark ca. 3,7 km entfernt in der Gemeinde Edewecht liegt und weitere Windparks sind im 5 km-Abstand nicht vorhanden sind. Fehlerhaft und deswegen korrekturbedürftig ist jedoch die Annahme, dass auch hinsichtlich der Potentialfläche „Thüler Weg“ nicht von einer relevanten Vorbelastung ausgegangen werden muss. Die Potentialfläche am

Die vorrangige Auswahl der Potentialfläche 4 und ein Verzicht auf die Potentialfläche 17 erfolgte jedoch aufgrund nachvollziehbarer städtebaulicher Gründe.

## Zu I. 1)

In der Potentialstudie 2012 wird hinsichtlich des Landschaftsbildes zur Potentialfläche 17 folgendes ausgeführt: „Teilweise offene wenig durch Gehölzreihen und kleine Waldflächen gegliederte Landschaft. Westlich schließt sich ein Gewässer im Bereich einer Sandabbaufläche an. Teilweise Vorbelastung durch Windenergieanlagen in Garrel.“ Die Potentialstudie geht daher entgegen der nebenstehenden Behauptung von einer Vorbelastung des Landschaftsbildes an diesem Standort aus. Zutreffend ist, dass, wie bereits oben dargestellt, eine Entwicklung eines Windparks an dieser Stelle auch von Seiten der

## Stellungnahmen von privater Vorhabenträger:

## Abwägungsvorschlag:

„Thüler Weg“ liegt ca. 1,3 km vom vorhandenen Windpark Garrel, 2,5 km vom vorhandenen Windpark Vordersten Thüle und ca. 3 km vom Windpark Bösel/Richtmoor entfernt. Insofern bestehen bereits gegenwärtig ganz andere signifikante Vorbelastungen als bei der Fläche in Heinfelde. Die Gemeinde Gaffel plant zudem eine Erweiterung des vorhandenen Windparks und hat hierzu bereits am 17.12.2012 einen Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst. Die weiteren Planungen der Gemeinde sehen vor, Anfang 2015 das Bauleitplanverfahren weiter voranzutreiben und die Grundzüge der Planung öffentlich bekannt zu machen.

Die Potentialstudie Windenergie 2012 der Stadt Friesoythe enthält den zutreffenden Hinweis, dass die hier vorgenommenen Annahmen und Gewichtungen des Kriteriums „Vorbelastung“ sich vollkommen anders darstellen, wenn es zur Ausweisung eines Windenergiegebietes auf Garreler Seite kommt. Und genau dieses ist ganz offenkundig der Fall und war im Zeitpunkt der öffentlichen Vorstellung der Potenzialstudie im Februar 2013 und des Aufstellungsbeschlusses des Rates der Stadt Friesoythe auch bereits bekannt. Die aus unserer Sicht zwangsläufig erforderliche neue Gewichtung des Aspektes der Vorbelastung führt dann ganz offenkundig dazu, dass die Fläche „Thüler Weg“ deutlich besser abschneidet, als die Fläche in Heinfelde.

Durch eine Realisierung der Potenzialfläche am „Thüler Weg“ könnte im Ergebnis ein größerer interkommunaler Windpark auf dem Gebiet der Stadt Friesoythe und Gemeinde Garrel entstehen. Wenn die Gemeinde Garrel direkt an der Grenze zu Friesoythe einen Windpark realisiert, wären die vom Betrieb einiger weiterer ergänzender Windenergieanlagen auf Friesoyther Gebiet ausgehenden Beeinträchtigungen voraussichtlich gering. Am Standort „Heinfelde“ existiert dagegen keine Vorbelastung durch vorhandene Windenergieanlagen. Einer Windpark-Realisierung auf der Potenzialfläche „Thüler Weg“ als Ergänzung des Windparks in Garrel ist im Vergleich zum Standort „Heinfelde“ der Vorzug zu geben, weil die Er-

Stadt Friesoythe in die weitere Betrachtung einbezogen würde, wenn auf Seiten der Gemeinde Garrel ebenfalls die entsprechenden Planungen weiter verfolgt werden und damit an diesem Standort ein dann gemeindeübergreifender Windpark entstehen könnte.

Die Gemeinde Garrel hat der Stadt Friesoythe mit Schreiben vom 22.11.2012 zwar mitgeteilt, dass sie in diesem Bereich eine entsprechende Planung aufstellen wird, es wurden seitdem jedoch keine weiteren Planungen der Gemeinde Garrel für diesen Standort mitgeteilt. Nach den der Stadt vorliegenden Informationen plant die Gemeinde Garrel derzeit eine Windparkfläche südlich des Moorgut Rote Erde.

Bei der Potenzialfläche 17 wurde insbesondere die von Seiten der Gemeinde Garrel seinerzeit ins Auge gefasste Erweiterung des Windparks Garrel als dann gemeindeübergreifender gemeinsamer Windpark in Erwägung gezogen. Solange die Pläne der Gemeinde Garrel jedoch nicht weiter verfolgt werden, erscheint ein zweiter, kleinerer Windpark, der zu dem bestehenden kleinen Windpark von Garrel noch einen Abstand von ca. 1,5 km hat und damit nicht als einheitlicher gemeindeübergreifender Windpark erscheint, im Verhältnis zur Landschaftsbelastung nicht sinnvoll und soll daher nicht weiter verfolgt werden. Dies gilt auch, da mit dem Verzicht auf diese Flächenausweisung zukünftige Entwicklungsoptionen für den Bereich des nördlich anschließenden Sandabbaus für Erholungsfunktionen weiterhin zumindest offen gehalten werden.

Die bereits vorhandenen Windenergieanlagen halten zu der Sandabbaufäche einen gerade noch ausreichenden Abstand von ca. 1 km ein.

## Stellungnahmen von privater Vorhabenträger:

## Abwägungsvorschlag:

*weiterung eines Windparks deutlich weniger Beeinträchtigungen für Mensch, Natur und Landschaft verursacht, als die Errichtung eines neuen Windparks.*

**2. Nähe zu Wohnbebauung:**

*Die Fläche „Thüler Weg“ ist auch im Hinblick auf das Kriterium der Abstände zur angrenzenden Wohnbebauung und geschlossenen Siedlungsgebieten und damit einhergehend ganz grundsätzlich auch aus Akzeptanzgesichtspunkten eindeutig vorzugswürdig gegenüber der Fläche in Heinfeld. Bei der Fläche „Thüler Weg“ befinden sich innerhalb des Bereiches zwischen Mittelsten Thüle und der Potenzialfläche sowie im Süden lediglich einzelne Wohnhäuser (Einzelhäuser im Außenbereich), die einem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet sind. Ganz anders stellt sich die Situation bei der Potenzialfläche in Heinfeld dar, die von zahlreichen Einzelhäusern im Außenbereich und einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben mit deren Wohngebäuden gesäumt wird. Die südlich gelegene Bebauung weist aufgrund ihrer Dichte und ihrer überwiegenden Wohnnutzung zudem ganz eindeutig einen Siedlungscharakter auf. Schließlich grenzt die Fläche darüber hinaus unmittelbar an das Gemeindegebiet Edeweicht und ist hier von zahlreichen Wohnhäusern (Einzelhäusern im Außenbereich) sowie im Osten von einer Wohnsiedlung umgeben. Jüngste Pressemeldungen lassen auch deutlich erkennen, dass es aus genannten Gründen an einer Akzeptanz der Fläche in Heinfeld durch die örtliche Bevölkerung bislang fehlt.*

**3. Landschaftsbild / Erholung:**

*Zur Fläche „Heinfeld“ wird in der Potenzialstudie Windenergie 2012 festgestellt, dass es sich um eine überwiegend offene Landschaft handelt, die nur wenig durch Gehölze strukturiert wird. Ein Verweis auf die nahe Sandabbaufäche fehlt. Vorbelastungen werden nicht festgestellt. Eine Bedeutung für die Erholungsnutzung wird nicht gesehen. Die Untersuchung des Landschaftsbildes in der Begrün-*

**Zu I. 2)**

*Die Abstände zu Wohnbebauung wurden in der Potenzialstudie nach einheitlichen Kriterien berücksichtigt. Danach ist zu geschlossenen Siedlungsbereichen (d.h. zu in Bebauungsplänen festgesetzten Baugebieten mit Wohnnutzung oder zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen nach § 34 BauGB die auch dem Wohnen dienen) ein Abstand von 1.000 m berücksichtigt. Zu sonstigen Wohngebäuden im Außenbereich wurde ein Abstand von 650 m berücksichtigt. Auch wenn einzuräumen ist, dass sich im Umfeld der Potenzialfläche 17 weniger Wohngebäude befinden, erfüllt die Potenzialfläche 4 diese Bedingungen. Sowohl die Gebäude an der Bundesstraße 401 als auch die Bebauung in Heinfeld und in der Gemeinde Edeweicht halten diese Abstände ein. Die Gebäude in Edeweicht an der Straße „Am Pool“ haben zum weit überwiegenden Teil des geplanten Windparks sogar einen deutlich größeren Abstand, hier reicht lediglich die nördliche Spitze der Potenzialfläche bis auf 650 m an diese Wohngebäude heran.*

*Da die Wohnnutzungen im Außenbereich grundsätzlich gleichbehandelt werden, wird in dieser Hinsicht der Potenzialfläche 17 kein Vorrang eingeräumt.*

**Zu I. 3)**

*Entsprechend den nebenstehenden Ausführungen wurde in der Potenzialstudie die Belastung des Landschaftsbildes im Vergleich der beiden Potenzialflächen ähnlich gesehen.*

*Während der Fläche 17 eine Vorbelastung attestiert wurde, die die Fläche 4 nicht aufweist, kommt bei der Fläche 17 die Nähe zum Erholungsgebiet Thülsfelde und das Entwicklungspotenzi-*

## Stellungnahmen von privater Vorhabenträger:

## Abwägungsvorschlag:

dung zum Bebauungsplan kommt zu dem Schluss, dass dem Landschaftsraum insgesamt betrachtet eine mittlere Bedeutung zukommt. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird ein Kompensationsbedarf von ca. 7,2 ha ermittelt.

Die Potenzialfläche „Thüler Weg“ wird in der Potenzialstudie Windenergie 2012 ebenfalls als strukturarm beschrieben. Auf die nahe Sandabbaufläche wird hingewiesen. Es wird eine Vorbelastung durch den bestehenden Windpark Garrel gesehen. Eine besondere Bedeutung für die Erholung wird nicht attestiert. Auf das 1,5 km entfernt liegende Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre wird hingewiesen. In der Begründung zur 64. FNP-Änderung werden „Entwicklungsoptionen für den Bereich des nördlich anschließenden Sandabbaus für Erholungsfunktionen“ betont. Dazu möchten wir darauf hinweisen, dass bereits die Erweiterungsfläche des bestehenden Windparks auf Garreler Gebiet nah an den Sandabbau auf Friesoyther Gebiet heranrücken wird. Es würde also ohnehin zu einer erhöhten Wahrnehmbarkeit von Windenergieanlagen innerhalb des eventuellen künftigen Erholungsgebiets kommen.

Zum Landschaftsbild am Standort „Thüler Weg“ ist festzustellen, dass naturnahe Strukturen in der ausgeräumten Agrarlandschaft weitgehend fehlen (s. Abbildung 1). Die vorhandenen großen landwirtschaftlichen Produktionsanlagen beeinflussen das Landschaftserleben sowohl optisch als auch geruchlich. Wie in der Potenzialstudie Windenergie 2012 zutreffend festgestellt wird, ist eine Vorbelastung durch die vorhandenen Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Garrel gegeben, wo auch eine Erweiterung geplant ist. In der abschließenden Bewertung des Standorts in der Potenzialstudie Windenergie 2012 wird dazu korrekt festgestellt, dass durch die Planungen ein interkommunaler Windpark entstehen würde.

al der Erholungsfunktionen bezüglich des benachbarten Sandabbaus zum Tragen.

Wie nebenstehend richtig ausgeführt wird, wurde auch erkannt, dass bei einer Erweiterung der Windparkfläche in Garrel, dieses Entwicklungspotenzial wieder in den Hintergrund tritt. Damit bleibt es bei der Schlussfolgerung, dass eine Entwicklung an diesem Standort vorrangig dann in Betracht kommt, wenn auch die Gemeinde Garrel entsprechende Planungen weiter vorantreibt.

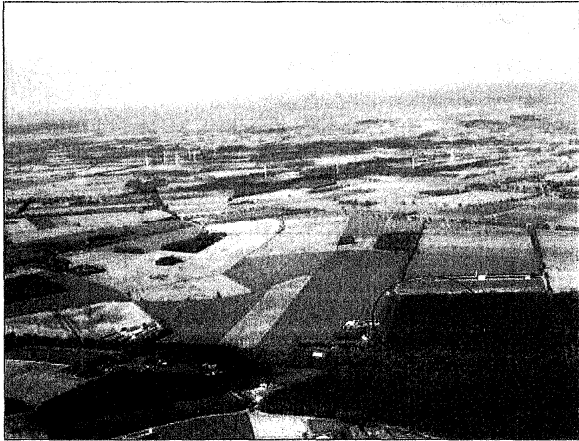


Abbildung 1: Luftbild der Potenzialfläche 17

#### **4. Natur, Landschaft und Artenschutz:**

Die Feststellungen in der Potenzialstudie Windenergie 2012 zur Fläche „Heinfeld“ wurden zwischenzeitlich durch die erfolgten Erfassungen konkretisiert und zum Teil revidiert. Laut nunmehr vorliegendem avifaunistischen Gutachten werden erhebliche Beeinträchtigungen im Plangebiet für den Kiebitz und die Wachtel durch Habitatentwertung (7 Kiebitze) und Vertreibung (2 Wachtelreviere) prognostiziert. Weitere erhebliche Beeinträchtigungen durch z.B. Auswirkungen auf den in der Nähe brütenden Großen Brachvogel, Kraniche als Gastvögel und Greifvögel werden nicht erwartet. Es wird auf die erforderliche Artenschutzrechtliche Betrachtung weiterer Arten hingewiesen, ohne allerdings eine artspezifische Ermittlung vorzunehmen.

Ein Blick auf die Bestandskarten zeigt, dass z.B. innerhalb oder in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereichs ca. 8 Brutpaare der Feldlerche durch eine erhöhte Schlaggefährdung betroffen sein könnten, die gemäß § 44 BNatSchG verboten ist.

Im avifaunistischen Gutachten findet sich dazu folgender Hinweis:

Zu I. 4)

Auf das Erfordernis einer weitergehenden artenschutzrechtliche Betrachtung zu weiteren Arten wird im Gutachten nicht hingewiesen. Im Gutachten findet sich lediglich ein Hinweis auf das generelle Tötungsverbot, das alle Arten betrifft. Für das Untersuchungsgebiet ist eine umfassende Erfassung und artspezifische Ermittlung der betroffenen Brut- und Rastvögel erfolgt (speziell der Arten mit Schutzstatus).

Das Gutachten stellt fest, dass die Art der Feldlerche keine ausgeprägte Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen besitzt. Eine spezielle Gefährdung der Art durch Schlag wurde nicht festgestellt.



## Stellungnahmen von privater Vorhabenträger:

## Abwägungsvorschlag:

„Beim Bau des Windparks ist jedoch darauf zu achten dass es nicht zu Tötungen kommt (hier wären dann alle Arten, d.h. auch Arten wie Feldlerche, Schafstelze, Amsel, Buchfink und Rotkehlchen relevant!).“

Eine artenschutzrechtliche Betrachtung fehlt aber im Umweltbericht und ist auch nicht an anderer Stelle Teil der ausgelegten Gutachten, weder zum FNP- noch zum Bebauungsplanverfahren. Im Teil Umweltbericht der Begründungen zur 64. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 216 findet sich folgender falscher Satz: „Aufgrund des Fehlens besonders schlaggefährdeter Arten, wie z.B. Rotmilan und Weihen, und dem Umstand, dass sonstige schlaggefährdete Arten wie der Mäusebussard nicht in besonderer Intensität im Plangebiet vorkommen und (potentielle) Brutplätze Abstände von über 200 Metern zu den nächstge planten WEA-Standorten einhalten, sind für den Betrieb der WEA unter artenschutzrechtlichen Aspekten bezüglich der Vögel keine besonderen Vorkehrungen erforderlich.“ In den ausgelegten Unterlagen fehlt eine Bearbeitung gemäß § 44 BNatSchG, in der z.B. eine Verletzung des Tötungsverbots für die Feldlerchen, Greifvögel und auch einige Fledermausarten (s.u.) sowie evtl. weiterer Arten zu untersuchen wäre. Im Kap. 5 (Abwägungsergebnis der Begründung) zum Bebauungsplan Nr. 216 heißt es: „Die artenschutzrechtliche Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.“ Auch diese Aussage ist falsch, da wie dargestellt eine artenschutzrechtliche Betrachtung komplett vergessen wurde. Es fehlt an einer begründeten Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten und einer Konfliktanalyse sowie schließlich einer Beurteilung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Zum Schutz von Fledermäusen werden temporäre Abschaltungen im Frühjahr und im Sommer/ Herbst sowie ein zweijähriges Monito-

Mit dem avifaunistischen Gutachten von Dipl. Biol., Dipl. Ing. Frank Sinning sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG inhaltlich abgearbeitet. Eine formelle Darstellung mit separater Auflistung der Verbotstatbestände wird in den Umweltbericht eingearbeitet.

Das Gutachten zur Erfassung und zur Beurteilung der Eingriffsfolgen der Fledermäuse beinhaltet inhaltlich ebenfalls die im

## Stellungnahmen von privater Vorhabenträger:

## Abwägungsvorschlag:

ring empfohlen. Obwohl im Teil Umweltbericht, Kap. 4.3.2.4, deutlich festgestellt wird, dass Arten vorkommen, für die ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, fehlt auch zu dieser Tiergruppe die Abarbeitung der gemäß § 44 BNatSchG erforderlichen Schritte.

Zur Potenzialfläche „Thüler Weg“ liegen erste Ergebnisse faunistischer Erfassungen vor. Die Untersuchungen der Avifauna und von Fledermäusen erfolgten im Auftrag der IFE Eriksen AG. Dabei wurden die im Papier des NLT (2011) formulierten Erfassungsstandards eingehalten. Demnach werden hier voraussichtlich 4 Brutpaare der Feldlerche und 3 Brutpaare des Kiebitzes betroffen sein. Empfindliche bestandsgefährdete Arten wie Großer Brachvogel und Kranich wurden im Gegensatz zum Standort „Heinfelde“ nicht festgestellt. Im Vergleich zur Planung „Heinfelde“ ist für den Standort „Thüler Weg“ also ein deutlich geringerer Beeinträchtigungsumfang zu prognostizieren.

Es ist zu erwarten, dass auch am Standort „Thüler Weg“ Abschaltzeiten für Fledermäuse erforderlich werden, allerdings voraussichtlich nur während des Herbstzuges, nicht im Sommer. Auch wenn die Frühjahrsauswertung noch aussteht, kann davon ausgegangen werden, dass am Standort „Thüler Weg“ der Schutz der Tiere und eine Vermeidung der Auslösung des Tötungstatbestands gemäß § 44 BNatSchG mit geringeren Abschaltzeiten erreicht werden kann, als es am Standort „Heinfelde“ der Fall wäre.

Ergänzend soll noch darauf hingewiesen werden, dass im näheren Umfeld der Potenzialfläche „Thüler Weg“ keine Schutzgebiete vorhanden sind. Die Distanz zur Thülsfelder Talsperre beträgt > 2.200m (Naturschutzgebiet, in abweichender Abgrenzung FFH-Gebiet „Heiden und Moore an der Talsperre Thülsfeld“). Auswirkungen einer Windpark-Realisierung auf Schutzgebiete können daher an diesem Standort sicher ausgeschlossen werden (Abbildung 2).

Rahmen des § 44 BNatSchG notwendigen Arbeitsschritte und Vermeidungsmaßnahmen, die ergänzend in den Umweltbericht formell aufgenommen werden.

Die Zurückstellung der Potenzialfläche „Thüler Weg“ gegenüber dem Plangebiet erfolgte nicht aufgrund einer artenschutzrechtlichen Bewertung sondern aus anderen städtebaulichen Gründen.

Stellungnahmen von privater Vorhabenträger:

Abwägungsvorschlag:

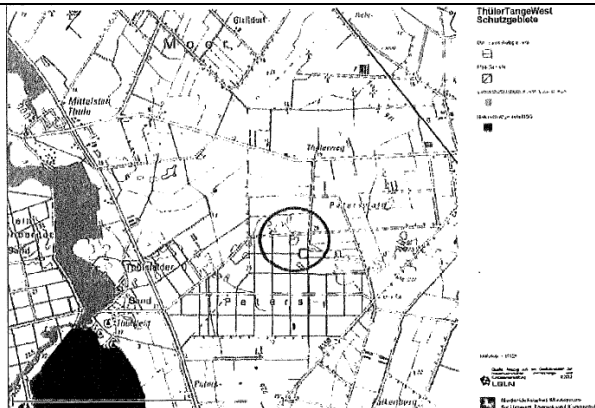


Abbildung 2: Schutzgebiete im Umfeld der Potenzialfläche 17

Quelle: [http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX\\_Umweltkarten/](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/) (Abruf am 22.05.2013). Die rote Linie markiert die ungefähre Lage der Potenzialfläche. Der Abstand der Potenzialfläche „Heinfeld“ zum NSG Ahrensdorfer Moor beträgt lediglich ca. 1 km (nationale Bedeutung für Brutvögel).

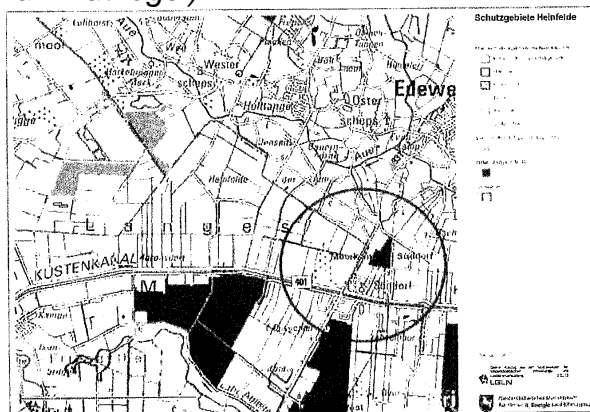


Abbildung 3: Schutzgebiete im Umfeld der Potenzialfläche 4

Quelle: [http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX\\_Umweltkarten/](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/) (Abruf am 23.05.2013). Die rote Linie markiert die ungefähre Lage der Potenzialfläche.

## Stellungnahmen von privater Vorhabenträger:

## Abwägungsvorschlag:

**5. LROP/LROP:**

Zum südlichen Randbereich der Potenzialfläche „Heinfelde“ ist der Potenzialstudie Windenergie 2012 ferner zu entnehmen, dass das raumordnerisch festgelegte Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft einer Windenergienutzung in diesem Bereich entgegensteht. Ebenso wurde die Potenzialfläche aufgrund des Vorsorgegebietes für Bodenabbau im südlichen und östlichen Bereich um 2 ha verringert.

Ein Blick in den Entwurf des Landesraumordnungsprogramms (2014) zeigt, dass auf dem überwiegenden Teil der Potenzialfläche das Raumordnungsziel „Torferhaltung und Moorentwicklung“ (Vorranggebiet) verwirklicht werden soll. Diese neue Entwicklung hätte bei der Ergänzung der Potenzialstudie Windenergie 2012 (Kap. 3 der Begründung zur 64. FNP-Änderung) berücksichtigt werden müssen. Es ist versäumt worden zu prüfen, ob das Ziel der Raumordnung mit einer Windenergienutzung vereinbar ist. Auf der Potenzialfläche „Thüler Weg“ stehen einer Windenergienutzung keine raumordnerischen Belange entgegen. Die Zielsetzung Moorentwicklung macht an dieser Stelle keinen Sinn, da es sich laut amtlichen Bodenkarten um Tiefumbruchböden und Gley-Podsol handelt. Das angrenzende Sandabbaugelände und ggfs. auftretende Rückgriffweiten, die sich auf die Standsicherheit der Windenergieanlagen auswirken könnten, werden bei den Planungen des Windparks berücksichtigt.

**II. Unzureichende Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Umweltbericht**

In Kap. 4.3.2.1 des Umweltberichtes wird die Kompensationsermittlung vorgenommen, die aber teils nicht nachvollziehbar ist.

## Zu I. 5)

Die im RROP festgelegten Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft sind im Rahmen der Potenzialstudie nicht als pauschales Ausschlusskriterium oder als weiche Tabuzone berücksichtigt worden. Dieser Belang wurde im Einzelfall bei der Bewertung der Potenzialflächen berücksichtigt. Der südöstliche Teil des Plangebietes der 64. Änderung des FNP stellt sich derzeit konkret als gartenbaulich genutzte Fläche, Acker oder artenarmes Grünland dar, sodass eine Eignung der Fläche für Natur und Landschaft bereits wesentlich eingeschränkt erscheint.

Der Entwurf des Landesraumordnungsprogramms (2014) wurde in der bisher vorliegenden Form zurückgezogen und soll überarbeitet werden. Daher ist derzeit offen, ob und welche Ziele der Landesraumordnung zukünftig für das Plangebiet gelten sollen

## Zu II)

Die Ermittlung der Sichtverschattung erfolgte anhand der tatsächlich vor Ort festgestellten Strukturen von denen eine Barri-

## Stellungnahmen von privater Vorhabenträger:

## Abwägungsvorschlag:

Zum Landschaftsbild wird die Flächengröße des erheblich beeinträchtigten Raums mit 3.923,42 ha angegeben, davon sollen 1.536,72 ha sichtverschattet durch Gebäude und Gehölze sein. Nach einem Blick ins Luftbild und auch auf die Karte „Landschaftsbildbewertung / verschattete Bereiche“ erscheint diese Angabe einer Sichtverschattung auf ca. 40% der Fläche nicht nachvollziehbar, sondern zu hoch angesetzt. Sollte hier tatsächlich ein Fehler passiert sein, ergäbe sich ein deutlich höherer Kompensationsbedarf für das Landschaftsbild.

Die Annahme, dass die Kompensation für Kiebitz und Wachtel auf gleicher Fläche passieren könnte, ist falsch. Während der Kiebitz offene Flächen mit wenig oder kurzer Vegetation als Bruthabitat benötigt, baut die Wachtel ihr Nest in höherer krautiger Vegetation und bevorzugt Deckung gebende Strukturen. In Tabelle 7 auf S. 54 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 216 wird aber fehlerhaft von einem Gesamt-Kompensationsbedarf von 9,42 ha für alle Beeinträchtigungen ausgegangen.

Hinzu kommt das Versäumnis der Konfliktermittlung für die Feldlerche, für die ein Maßnahmenbedarf in größerem Flächenumfang erforderlich werden wird. Zwar wurde hier kein Brutnachweis erbracht, wohl aber für 11 Paare ein Brutverdacht festgestellt, was die Bedeutung des Areals für die Art zeigt und bei der Kompensationsermittlung nicht ignoriert werden darf.

Ein wesentliches Versäumnis besteht im Fehlen einer Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen für die beeinträchtigten Brutvögel und das Landschaftsbild. Die ausgelegten Unterlagen sind auch insofern unvollständig, weil nicht nachvollziehbar ist, wie das Gleichgewicht für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hergestellt werden soll. Zwingend erforderlich wäre eine Benennung und flächenscharfe Darstellung der Flurstücke, auf denen die Kom-

erwirkung ausgeht und dem Abgleich mit einem aktuellen Luftbild.

Aufgrund dieses Abgleichs bestehen bezüglich der Angaben über den Anteil der Sichtverschattung keine Zweifel. Eine Anpassung des Kompensationsbedarfs ist daher nicht notwendig.

Grundsätzlich ist eine Kompensation von Wachtel und Kiebitz auf einer Fläche bei einer angepassten Nutzung möglich. Entscheidende Brutphase der Wachtel ist zwischen Mitte Mai und Ende Juli. In dieser Zeit ist die Brut des Kiebitzes abgeschlossen. Die Wachtel bevorzugt im Gegensatz zum Kiebitz eine höhere Vegetation. Ein höherer Aufwuchs ab Mitte Mai ist daher vorteilhaft. Zudem ist für die Wachtel ein von der Beweidung ausgenommener Bewirtschaftungsstreifen von ca. 5 Meter möglich. Es wird weiterhin von einem Gesamtkompensationsbedarf von 9,42 ha ausgegangen.

Für die Feldlerche ist gegenüber Windenergieanlage keine ausgeprägte Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen festgestellt worden. Eine spezielle Gefährdung der Art durch Schlag wurde nicht festgestellt. Eine zusätzliche Kompensation dieser Art ist daher nicht notwendig.

## Stellungnahmen von privater Vorhabenträger:

## Abwägungsvorschlag:

*pensationsmaßnahmen umgesetzt werden sollen.*

*Aus den vorgenannten Gründen entbehrt auch die folgende Aussage im Kap. 5 „Abwägungsergebnis“ jeglicher Grundlage: „Die artenschutzrechtliche Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Der hinsichtlich der Belange des Artenschutzes erforderliche Kompensationsumfang beträgt für die Lebensräume von Kiebitz und Wachtel insgesamt mindestens ca. 9,4 ha und wird auf den zur Verfügung stehenden Kompensationsflächen ausgeglichen.“*

*Dazu ist festzustellen:*

*Eine Artenschutzrechtliche Untersuchung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG fehlt. Daher kann nicht nachvollzogen werden, ob artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen.*

*Es fehlt jegliche Beschreibung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen.*

*Der Kompensationsumfang wurde unzureichend ermittelt.*

*Kompensationsflächen stehen ganz offensichtlich, noch nicht zur Verfügung, da sie in den Unterlagen nicht benannt werden.*

**III. Erstellung und Auslegung der Potentialstudie:**

*Die Stadt Friesoythe hat im Rahmen einer Potenzialstudie das Stadtgebiet hinsichtlich geeigneter Standorte für Windenergie untersuchen lassen. Die Ergebnisse der Potenzialflächensuche und Bewertung wurden in der Potenzialstudie Windenergie 2012 und den dazugehörigen Karten Stand Dezember 2012 verankert und veröffentlicht. Die Potenzialstudie Windenergie 2012 wurde auf Grund des Urteiles des BVerwG vom 13.12.2012 überarbeitet und im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der 64. FNP-Änderung und des Bebauungsplanes Nr. 216 ausgelegt.*

*Neben der Planzeichnung, der Begründung und der Fachgutachten*

*Die Gutachten zur Avifauna und zu den Fledermäusen stellen inhaltlich eine artenschutzrechtliche Untersuchung der Schädigungs- und Störungsverbote dar.*

*Eine formelle Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG wird ergänzend in den Umweltbericht aufgenommen.*

*Der Kompensationsumfang wurde korrekt ermittelt.*

*Die erforderliche Kompensationsmaßnahme wird ergänzt.*

*Zu III)*

*Die Potenzialstudie 2012 wurde nach Beratung im Planungs- und Umweltausschuss am 20.02.2013 vom Verwaltungsausschluss der Stadt Friesoythe zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie ist Anlage und damit Bestandteil der Begründung. Sie ist Anlage und damit Bestandteil der Begründung. In der Begründung zur 64. Änderung des FNP sind die weichen Kriterien aufgeführt. In der Potenzialstudie sind die Gesichtspunkte, die zur Berücksichtigung dieser Kriterien geführt haben dargelegt. Zusätzlich werden in der Begründung die harten Tabuzonen aufgeführt und erläutert. Die wesentlichen Aussagen der*

## Stellungnahmen von privater Vorhabenträger:

## Abwägungsvorschlag:

*ist auch die Potenzialstudie Bestandteil der öffentlichen Auslegung zur 64. FNP-Änderung. Die Ergänzung der Potenzialstudie Windenergie 2012 wurde nicht in einem separaten Dokument ausgelegt sondern wurde in die Begründung des FNP integriert. Die dazugehörigen Karten (Karte 2a und Karte 5a) hingegen sind den weiteren Karten der Potenzialstudie Windenergie 2012 zugeordnet worden. Diese Zuordnung lässt sowohl die Potenzialstudie Windenergie 2012 als auch ihre eigentlich dazugehörige Ergänzung schwer nachvollziehen und die getroffenen Entscheidungen herleiten. Die Potenzialstudie Windenergie 2012 stellt in ihrer Begründung zu den Abständen auf Windenergieanlagen von 150 m Gesamthöhe ab. Im Widerspruch hierzu steht die Begründung der „harten Tabuzonen“ Mindestabstände zu den Wohnbebauungen in der Ergänzung der Potenzialstudie Windenergie 2012. Hier fungiert zur Herleitung der Mindestabstände von 400 m eine Windenergieanlage von 200 m Gesamthöhe als Grundlage.*

*Potenzialstudie zur Auswahl der Flächen werden in die Begründung übernommen.  
Tatsächlich geht die Potenzialstudie von Windenergieanlagen mit bis zu 200 m Höhe aus. Berücksichtigt werden jedoch auch Anlagenhöhen von nur 150 m. (in der Potenzialstudie heißt es auf Seite 13: „Für die Berücksichtigung der Vorsorgeabstände wird von den derzeit an Land üblichen Anlagen der 2 bis 3 MW-Klasse ausgegangen. .... Entsprechend Kap. 2.1 sind bei neueren Anlagen in der Regel Anlagenhöhen von über 120 m bis 180 m heute üblich. Ohne Höhenbeschränkung durch die Bauleitplanung wären auch noch höhere Anlagen von z.B. 200 m nicht ausgeschlossen. Da über die zukünftig in Friesoythe zulässigen maximalen Höhen noch nicht entschieden ist, wird für die vorliegende Untersuchung zunächst davon ausgegangen, dass eine Gesamthöhe von mindestens 150 m oder mehr zugelassen wird.“ Auch in der Gesamtbewertung wird von „150 bis 200 m hohen Windenergieanlagen“ gesprochen. Die harten Tabuzonen werden in Anlehnung an die Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“, Stand 15.11.2013, des Niedersächsischen Landkreistags (NLT) / Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz berücksichtigt. Diese sollen nach der Rechtsprechung des BVerwG insbesondere Flächen berücksichtigen, die für die Windenergienutzung, aus welchen Gründen immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet sind“. Die Begründung eines Abstands von mindestens 400 m zu Wohnbebauung leitet sich damit nicht ausschließlich durch die Höhe sondern auch durch das Immissionsverhalten der Anlagen ab. Wie die in der jüngsten Zeit in der Region errichteten Anlagen zeigen, werden überwiegend Anlagen bis 200 m Höhe errichtet (wie auch die vom Einwender selbst beantragten WEA). Zusätzlich steht bei Abständen unter 400 m auch aufgrund der erforderlichen Abschaltzeiten ein wirtschaftlicher Betrieb eines Windparks in Frage.*

## Stellungnahmen von privater Vorhabenträger:

## Abwägungsvorschlag:

Das BVerwG stellt in seinem Urteil vom 13.12.2012 dar, dass im Rahmen des Planungskonzeptes als 4. Schritt geprüft werden soll, ob der Windenergie substanziell Raum geschaffen wird. Die Prüfung kann beispielsweise anhand der Bewertung des Größenverhältnisses zwischen der Gesamtfläche der ausgewiesenen bzw. vorgesehenen Sondergebietsflächen Windenergie und der Gesamtfläche der Potenzialflächen erfolgen. Das Land Niedersachsen hat in seinem Entwurf des Windenergieerlasses (Stand 21.07.2014) aufgeführt, dass mindestens 8% der jeweiligen Potenzialflächen im Planungsraum als Sondergebiete vorgesehen werden müssen. Die Ergänzung der Potenzialstudie Windenergie 2012 setzt sich in der Begründung zur 64. FNP — Änderung mit der Fragestellung im Rahmen eines Vergleiches der Flächenverhältnisse auseinander. Auf der S. 20 der Begründung zur 64. FNP-Änderung werden die maßgeblichen Flächengrößen aufgeführt. Auf Grundlage dieser Zahlen erreicht die Stadt Friesoythe das vom Land Niedersachsen angesetzte Ziel von 8% selbst unter Berücksichtigung der Potenzialfläche „Heinfeld“ nicht.

**IV. Organisationsform Bürgerwindpark:**

Nach unserem bisherigen Eindruck ist die Ausgestaltung eines möglichen Windparks zumindest im Rahmen des politischen Diskussionsprozesses ein relevantes Kriterium gewesen. Wir möchten zunächst darauf hinweisen, dass derartige Erwägungen im Rahmen der Abwägung von verschiedenen Potentialflächen grundsätzlich keine Rolle spielen dürfen und verweisen dazu auf die einschlägige Rechtsprechung. Gleichwohl können wir nachvollziehen, dass im Rahmen der politischen Entscheidungsprozesse derartige Überlegungen Berücksichtigung finden. Tatsächlich jedoch kann auch die Organ isationform Bürgerwindpark etwaige lokale Widerstände nicht vollumfänglich verhindern. Tatsächlich können derartige Widerstände im Ergebnis sogar dazu führen, dass etwaige Klagen und daraus resultierende rechtliche Risiken die Prospektierung behindern und

Die Stadt Friesoythe hat im Rahmen der 1. Änderung des FNP bereits ca. 0,9 % ihrer Gesamtfläche als Windparkfläche ausgewiesen und damit einen substanziellen Beitrag zur Förderung der Windenergienutzung geleistet. Zusammen mit der vorliegenden 64. Änderung des FNP wird der Anteil auf 1,1 % erhöht. Die im Rahmen der 64. Änderung des FNP ermittelte Potenzialfläche nach harten Tabuzonen beträgt ca. 5.410 ha. Die Windparkflächen weisen zusammen mit dem Windpark Heinfeld eine Gesamtfläche von ca. 280 ha auf, das sind etwa 5,2 % der gesamten Potenzialfläche. Wie bereits dargelegt, handelt es bislang nur um einen Entwurf. Sollte der Wert von 8 % der Potenzialfläche als Ziel der Raumordnung verankert werden, kann die Stadt im Rahmen ihrer weiteren Bauleitplanung dieses Ziel berücksichtigen.

## Zu IV)

Die Auswahl der Potenzialfläche 4 erfolgte anhand städtebaulicher und sachlicher Kriterien und deren Bewertung wobei hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse insbesondere die Frage von Belang sein kann, ob die Eigentumsverhältnisse möglicherweise der tatsächlichen Umsetzbarkeit dauerhaft entgegenstehen. Der Stadt ist jedoch bewusst, dass hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit zwischen der Potenzialfläche 4 und den Potenzialflächen 1 und 17 keine wesentlichen Unterschiede bestehen.



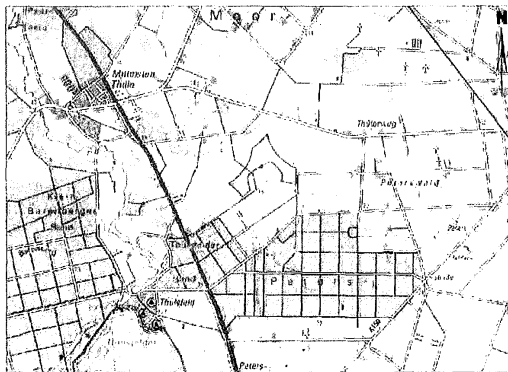
Stellungnahmen von privater Vorhabenträger:

Abwägungsvorschlag:

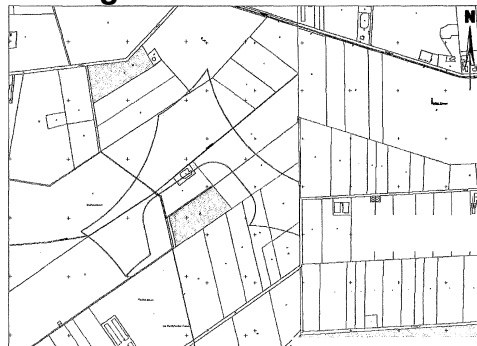
die Zeichnung von Anteilen signifikant einschränken. Hinzu kommt, dass die Realisierung von Bürgerwindparks durch Änderungen im Kapitalanlagerecht im Jahr 2013 deutlich erschwert worden ist.

**V. Windparkprojekt Thüler Weg:**

Die genaue Lage der Potentialfläche „Thüler Weg“ ist auf den nachfolgenden Karten verzeichnet.



**Abbildung 4: Übersichtskarte Potenzialfläche 17 „Thüler Weg“**



**Abbildung 5: Lageplan Potenzialfläche 17 „Thüler Weg“**

**1. Planungskonzept**

Das derzeitige Planungskonzept sieht auf der Potenzialfläche „Thüler Weg“ unter Berücksichtigung der vorhandenen Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen die Errichtung von vier Wind-

Zu V 1)

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die IFE Eriksen AG auf der Potenzialfläche 17 vier Windenergieanlagen des Typ Enercon E-101 mit einer Gesamthöhe von bis zu 200 m errichten

## Stellungnahmen von privater Vorhabenträger:

## Abwägungsvorschlag:

energieanlagen des Typ Enercon E-101 mit einer Gesamthöhe von bis zu 200 m vor. Die **IFE** Eriksen AG hat einen Großteil der innerhalb der Potenzialfläche „Thüler Weg“ gelegenen Flurstücke im Rahmen von privatrechtlichen Vereinbarungen langfristig vertraglich gesichert.

**2. Zuwegung / Erschließung:**

Die Zuwegung und Erschließung des Standortes „Thüler Weg“ ist von Süden über die Bundesstraße B72 (Thüler Straße) vorgesehen und basiert auf dem bereits vorhandenen Straßen- und Wegenetz. Neu anzulegende Stichwege in wasserdurchlässiger Bauweise dienen als Erschließung der einzelnen Windenergieanlagenstandorte. Somit werden lediglich geringe Eingriffe in Natur und Landschaft notwendig sein.

**3. Schall- und Schattenemissionen:**

Unter Berücksichtigung der umliegenden Wohngebäude als Immissionspunkte wurden am Standort „Thüler Weg“ schalltechnische Untersuchungen durchgeführt mit dem Ergebnis, dass bei keinem der Immissionspunkte nachts der maßgebliche Schallpegel im Außenbereich von 45 dB(A) gern. TA Lärm erreicht wird. Dies bedeutet, dass die WEA auch nachts ohne Reduzierungen laufen können. Um eventuelle Überschreitungen hinsichtlich des Rotorschattenwurfes auszuschließen, werden die einzelnen Windenergieanlagen mit Schattenwurfabschaltmodulen ausgestattet, die die Windenergieanlagen im Falle einer Überschreitung der astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten am Tag am Immissionspunkt abschalten.

Nach alledem erweist sich die Potentialfläche „Thüler Weg“ als deutlich geeigneter für die Ausweisung eines Windeignungsgebietes als die Fläche „Heinfeld“. Die in der Potentialstudie der Stadt Friesoythe zugrunde gelegten Kriterien sind teilweise korrekturbedürftig. Die darauf basierenden Entwürfe für eine Bauleitplanung

möchte und auch über die Flächen verfügt.

## Zu V 2)

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Erschließung der Potenzialfläche 17 über das vorhandene Straßen und Wegenetz sowie zusätzliche anzulegende Stichwege gesichert werden kann.

## Zu V 3)

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bereits eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt wurde nach der die Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden können und die Anlagen daher auch in der Nachtzeit ohne Reduzierung laufen könnten. Das Gutachten liegt der Stadt allerdings bisher nicht vor, sodass nicht bekannt ist, ob darin auch die Vorbelastung durch vorhandene Anlagen sowie die Gesamtbelastung durch den ins Auge gefassten gemeindeübergreifenden Windpark Garrel / Friesoythe berücksichtigt sind.

Nach Auffassung der Stadt stellt sich die Potenzialfläche 17 gegenüber der Potenzialfläche 4 dennoch in der Summe nicht als deutlich besser geeignet, sondern allenfalls als etwa gleichwertig dar. Es kann daher bei der Aussage bleiben, dass aufgrund der dargelegten städtebaulichen Gründe eine Ent-

**Stellungnahmen von privater Vorhabenträger:**

**Abwägungsvorschlag:**

*sollten entsprechend angepasst werden.*

*wicklung der Potenzialfläche 17 dann ins Auge gefasst werden könnte, wenn durch eine entsprechende Planung der Gemeinde Garrel an diesem Standort ein gemeindeübergreifender Windpark geschaffen werden kann.*